

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1050**

Der Präsident
des Landgerichts
Lübeck

Der Präsident des Landgerichts | Am Burgfeld 7 | 23568 Lübeck

elektronische Post

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen: L 214
Ihre Nachricht vom: 03.07.2006
Mein Zeichen: 320 E SH
Meine Nachricht vom:

E-Mail: poststelle@lg-luebeck.landsh.de
Telefon: 0451 371-1727
Telefax: 0451 371-1519

03.08.2006

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/769
- b) **Planungen zur Struktur der Gerichte in Schleswig-Holstein**
Antrag der Fraktion der FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 16/461
(neu) -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren Abgeordnete,

wie mit Ihrem Schreiben vom 03.07.2006 erbeten, äußere ich mich zu den o. a.
Landtagsdrucksachen.

Mit der Drucksache 16/461 (neu) befasse ich mich dabei nur indirekt. Ich konzentriere
mich auf die Drucksache 16/769 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von
Amtsgerichtsbezirken).

I.

Zunächst beziehe ich mich auf meine gegenüber dem MJAE zum ursprünglichen Entwurf abgegebene **Stellungnahme vom 15.09.2005**, die ich Ihnen als **Anlage** (S. 23 ff.) nochmals beifüge.

Bestandteil der Stellungnahme vom 15.09.2005 sind die Stellungnahmen der Direktorinnen/Direktoren aller meiner Dienstaufsicht unterstehenden Amtsgerichte hier im Bezirk. Der Präsident des Amtsgerichts Lübeck hat bekanntlich eine eigene Stellungnahme abgegeben.

II.

Der vorliegende Entwurf trägt zahlreichen meiner damals erhobenen Einwände Rechnung.

Insbesondere wird jetzt davon abgesehen, eine Schließung der Amtsgerichte **Ratzeburg** und **Reinbek** vorzusehen. Diese sollen vielmehr erhalten bleiben.

Berücksichtigung gefunden haben etwa auch die Hinweise auf die unzumutbaren Entfernungen im Falle der Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe bei der Anreise nach Ahrensburg für die Bewohner der nördlichen Teile des bisherigen Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Bad Oldesloe. Hier ist jetzt **für den Fall einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe** vernünftigerweise eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Lübeck vorgesehen.

Berücksichtigt ist auch die Anregung, die (bisher zum Amtsgerichtsbezirk Lübeck gehörigen) Gemeinden Groß Grönau und Krummesse, die im Kreis Herzogtum Lauenburg liegen, dem Amtsgericht Ratzeburg zuzuschlagen.

Auch was den **Zeitplan** und die vorgesehenen **Um- und Neubauten** angeht, sind Bedenken und Vorschläge meinerseits berücksichtigt.

III.

Meiner sogleich (IV.) folgenden Stellungnahme liegen die Stellungnahmen der Direktorinnen/Direktoren der Amtsgerichte Ratzeburg, Mölln, Bad Schwartau, Ahrensburg und Geesthacht und an. Diese gehen Ihnen im Übrigen **auch** direkt zu.

Eine Stellungnahme des Direktors des Amtsgerichts Bad Oldesloe wird in der von Ihnen gesetzten Frist nachfolgen, möglicherweise auch noch von anderen Amtsgerichten. Soweit dies unterbleibt (nach bisherigem Stand: Amtsgerichte Eutin, Oldenburg, Schwarzenbek und Reinbek) verweise ich auf die meiner Stellungnahme vom 15.09.2005 beigelegten Äußerungen und weise darauf hin, dass diese Amtsgerichte entweder **nicht** oder im Wesentlichen als **aufnehmende** Amtsgerichte (für den Fall der geplanten Veränderung) betroffen sind.

IV.

1. **Eigene Stellungnahme**

a)

Der Entwurf geht von der durch nichts belegten Fehlannahme aus, Amtsgerichte müssten eine bestimmte Mindestgröße an Richtern und an Personal insgesamt haben.

Zur Begründung hätte es nahegelegen, dass die Verfasser des Entwurfs einen Leistungsvergleich zwischen Amtsgerichten unterschiedlicher Größenordnung angestellt hätten. Dies wäre leicht möglich gewesen, gerade da in anderen Landgerichtsbezirken des Landes überwiegend oder ausschließlich Amtsgerichte mit größeren Richter- und Personalzahlen existieren. Ein solcher Vergleich liegt aber gerade *nicht* vor. Ich wage zu behaupten, dass er für den Fall, dass man ihn angestellt *hätte*, nicht zu Ungunsten der kleineren Amtsgerichte ausgegangen wäre. Im Gegenteil: Die Erfahrungen aus dem Landgerichtsbezirk Lübeck belegen, dass, *wenn* (temporäre) Probleme im Landgerichtsbezirk auftraten, dies gerade *nicht* bei den kleineren Amtsgerichten der Fall war.

b)

Dem Entwurf scheint insgesamt und insbesondere bezogen auf den Landgerichtsbezirk Lübeck auch die weitere Annahme zu Grunde zu liegen, die Amtsgerichte müssten *alle eine etwa gleiche Größe* haben. Auch diese Prämisse ist durch nichts belegt. Luxemburg ist auch kleiner als Frankreich, Deutschland oder Spanien. Oder (wem dieser Vergleich zu weit hergeholt erscheint): Der Landgerichtsbezirk Flensburg ist auch schon seit 1919 (nämlich seit der Abtrennung Nordschleswigs) nur noch halb so groß, wie er vorher war; dieser Bezirk und der Landgerichtsbezirk Itzehoe sind wesentlich kleiner als die Landgerichtsbezirke Lübeck und Kiel, der letztgenannte ist wiederum größer als der Landgerichtsbezirk Lübeck. Warum also müssen die Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Lübeck eine *willkürlich gegriffene Mindestgröße* haben und warum sollen sie *möglichst gleich groß* sein?

c)

Dass sich auch nur an *einem* Amtsgericht Probleme wegen notwendiger Vertretungen ergeben hätten und/oder dass kleinere Amtsgerichte keine hinreichende Spezialisierung zuließen, ist ebenfalls durch nichts belegt. Mir ist aus mehr als 15 Jahren Dienstaufsicht nicht eine substantiierte Klage etwa eines Rechtsanwalts bekannt, dass hier Schwächen auch nur eines der zur Disposition gestellten Amtsgerichte lägen.

Im Gegenteil: Die kleineren Amtsgerichte haben sich als Meister der Kreativität erwiesen. Was z. B. die Organisation der Eildienste angeht (wie sie sich jetzt gerade wieder während der Fußballweltmeisterschaft bewährt haben), ist der Bundesgesetzgeber in § 22 c GVG im Jahre 2002 einem Modell des *gemeinsamen Bereitschaftsdienstes* gefolgt, das zuvor schon modellhaft von Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Lübeck praktiziert worden war. Dem Bundesministerium der Justiz war die beispielhafte Praxis bekannt geworden; es hat sie dem Gesetzentwurf zu Grunde gelegt. Die kleineren Amtsgerichte *machen* also keine Probleme, sie *lösen* sie vielmehr beispielhaft.

d)

Es mag sein, dass sich der Entwurf auf Gedanken stützt, wie sie Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in den Erhebungen der Justizverwaltungen des

Bundes und der Länder zur *Strukturanalyse der Rechtspflege* sich niedergeschlagen haben. Der Fehler liegt darin, auf die *Amtsgerichte von heute*, insbesondere im Justizreformland Schleswig-Holstein, die Bewertungen zu übertragen, die möglicherweise für die Gerichte seinerzeit zutreffend waren. Sie sind es aber heute nicht mehr, da die Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein auf allen Ebenen (Justizministerium, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgerichte) *die Folgerungen aus der Strukturanalyse der Rechtspflege längst gezogen* hat. **Die Amtsgerichte bedürfen keiner Strukturreform, sie haben ihre (innere!) Reform bereits hinter sich und befinden sich weiter im ständigen, auch durch Qualitätsmanagement gekennzeichneten Reformprozess.**

Insbesondere im Landgerichtsbezirk Lübeck sind, nachdem das Amtsgericht Schwarzenbek schon zuvor Vorreiter mit dem Software-System "Butler" gewesen war, ab circa 1995 sämtliche Amtsgerichte systematisch in ihren inneren Arbeitsabläufen umgestellt worden und bedienen sich dabei unter anderem der IT-Technik (System MEGA). Hinzu kommen Kosten- und Leistungs-Rechnung, das elektronische Grundbuch u. v. a. m..

e)

Besonders deutlich wird der Umstand, dass sich der Entwurf nicht auf der Höhe der Zeit bewegt, auch an den Anmerkungen zu den angeblichen Defiziten auf dem Gebiet der Versorgung mit Fachwissen, dies auch in Zusammenhang mit der für notwendig erachteten Spezialisierung: Jede Richterin und jeder Richter (und jede Rechtspflegerin und jeder Rechtspfleger) an einem Amtsgericht in Schleswig-Holstein, gleich welcher Größe, ist heute u. a. mit den elektronischen Informationssystemen JURIS und beck.online ausgestattet. Ohne Übertreibung kann gesagt werden, dass die Entscheider an den Amtsgerichten heute über eine wissenschaftliche Ausstattung verfügen, die besser ist als eine Oberlandesgerichtsbibliothek im Jahre 1990. Ganz abgesehen davon, stehen im elektronischen Verbund (auch per Fax) alle erforderlichen Auszüge aus Büchern, Zeitschriften und Entscheidungen aus dem Bestand der Landgerichte und des Oberlandesgerichts auch den Amtsgerichten zur Verfügung.

Hier erweist sich also, wie durchgängig in der Begründung des Entwurfs, dass die dort beschriebene Wirklichkeit nicht mit der (erfreulichen) Realität übereinstimmt.

f)

Die *Wirtschaftlichkeitsberechnung*, die dem Entwurf beigegeben ist, mag man glauben oder nicht. Hier verweise ich insbesondere auf die unter 2. c) folgende Stellungnahme des Amtsgerichts Bad Schwartau.

g)

Zu den folgenden Stellungnahmen einiger Direktorinnen/Direktoren der Amtsgerichte merke ich an:

In der Bevölkerung, bei den politischen Parteien, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorstehern, Landräten und Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten herrschen Unverständnis und Empörung. In mehreren Städten (insbesondere Bad Oldesloe und Geesthacht) haben sich Bürgerinitiativen gebildet, Unterschriftssammlungen haben hohe vierstellige Zahlen von Unterschriften zu Gunsten der Amtsgerichte erbracht.

Am Beispiel des *Amtsgerichts Geesthacht* wird die Absurdität der Schließung besonders deutlich: Es ist vor gerade vier Jahren mit hohem finanziellem Aufwand und Entgegenkommen der Gemeinde neu hergerichtet und im Sinne von MEGA (s. o.) intern reorganisiert und modernisiert worden. Keine der damals für die Erhaltung maßgeblichen Gesichtspunkte ist entfallen.

Die in der Stellungnahme der *Direktorin des Amtsgerichts Ratzeburg* angesprochene besondere Problematik der *Zwangsversteigerungssachen* betrifft eine lokale/regionale Besonderheit zwischen diesem Gericht und dem Amtsgericht Schwarzenbek. Diese werde ich noch gesondert mit dem MJAE abklären.

2. Ergänzende Stellungnahmen der Direktorinnen/Direktoren der Amtsgerichte

Ratzeburg, Mölln, Bad Schwartau, Ahrensburg und Geesthacht

Amtsgericht Ratzeburg:

13.07.2006

Amtsgerichtsstrukturreform

**hier: Bitte des Rechts- und Innenausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages um schriftliche Stellungnahmen**

Schreiben vom 07.07.2006

Sehr geehrter Herr Böttcher,

der vorliegende Gesetzesentwurf hat den von uns geäußerten Bedenken hinsichtlich der ursprünglich geplanten Auflösung des Amtsgerichts Ratzeburg Rechnung getragen. Das Amtsgericht Ratzeburg soll nun aufrechterhalten werden und unter Einschluss des Amtsgerichts Mölln und Aufnahme weiterer Gemeinden aus dem jetzigen Amtsgerichtsbezirk Lübeck zu einer tragbaren Größe zusammengefasst werden.

Die zu erwartende Anzahl von ca. 54 Beschäftigten, darunter 7,5 Richter - AKA -, wird eine vernünftige Geschäftsverteilung mit notwendiger Teilspezialisierung und einen verbesserten Einsatz von MEGA erlauben.

Die Bürgernähe wird gewahrt. Die Entfernungen im neuen Bezirk liegen durchaus im zumutbaren Rahmen. Ratzeburg wird als Gerichtsstandort sicher von der Bevölkerung akzeptiert werden, zumal es als Kreisstadt ohnehin ein Verwaltungszentrum im Kreis Herzogtum Lauenburg bildet. Die Stadt ist an Bahn- und Buslinien angebunden, auch gut

über Straßen zu erreichen.

Die vorhandenen Räume im Amtsgericht werden nach Umbaumaßnahmen für die Erweiterung ausreichen.

Bei der ursprünglichen Planung war von einer Auflösung der Zuständigkeitskonzentration von Zwangsversteigerungssachen bei dem Amtsgericht Schwarzenbek nicht ausgegangen worden, so dass die Raumplanung zunächst die Anzahl von Mitarbeitern, die für dieses Dezernat einzusetzen wären, nicht eingeplant hatte.

Ein echtes Bedürfnis für die Auflösung der Zuständigkeitskonzentration der Zwangsversteigerungssachen wird aus sachlichen Gründen nicht gesehen, zumal das Amtsgericht Schwarzenbek auch weiterhin Insolvenzgericht für den Bezirk der Amtsgerichte Ratzeburg und Mölln bleibt.

Eine erneute Überprüfung der Raumsituation hat ergeben, dass die Aufnahme auch der Zwangsversteigerungssachen zwar möglich ist, jedoch dazu führen würde, dass Raumreserven dann in keiner Form mehr verbleiben. Dies würde bei einer sich stark verändernden Kopfzahl, etwa durch einen Anstieg der Anzahl der Teilzeitbeschäftigten, zu Schwierigkeiten führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Luise Ahlfeld

Amtsgericht Mölln:

20.07.2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst kann für das Amtsgericht Mölln auf die bereits gegenüber dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein abgegebene Stellungnahme verwiesen werden.

Vom Verfahren her hat es verwundert, dass uns der erste Entwurf der Amtsgerichtsstrukturreform im letzten Jahr mit dem Bemerkten unterbreitet wurde, sie sei Resultat des Koalitionsvertrages, an der Aufhebung von Amtsgerichten gehe kein Weg vorbei. Dadurch ist der Eindruck vermittelt worden, die Entscheidung sei auf politischer Ebene bereits gefallen, der Einsatz für den Erhalt aller betroffenen Standorte mithin ohne Aussicht auf Erfolg. Die zitierte Stellungnahme ist in diesem Umfeld als konstruktiver Ansatz zu sehen, doch noch etwas zu bewegen, um die Interessen der Region zu wahren und so eine Form von Schadensbegrenzung zu betreiben. Auf diese Vorschläge ist das Ministerium in seinem überarbeiteten Entwurf und dem Gesetzentwurf eingegangen. Eine Zustimmung zur Schließung des Amtsgerichts Mölln kann der angesprochenen Stellungnahme indes nicht entnommen werden, es ging vielmehr darum, das Beste aus der (vorgegebenen) Situation zu machen.

Nach wie vor vermag die Begründung, weshalb funktionierende Amtsgerichte geschlossen werden sollen, nicht zu überzeugen:

Die Möglichkeiten einer Spezialisierung bei Amtsgerichten der angestrebten Größe werden durchgehend überschätzt. Bereits heute wird in den kleineren Einheiten darauf geachtet, dass Dezernate nicht unnötig zersplittert werden. Es gibt deshalb Richterinnen und Richter, die schwerpunktmäßig entweder Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen

oder Betreuungssachen (Haupttätigkeitsfeld im FGG-Bereich) bearbeiten. Durch die geplante Zusammenlegung von Amtsgerichten wird sich hieran wenig ändern. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass nennenswerte Verbesserungen in den genannten 4 Haupttätigkeitsbereichen eintreten, weil sich auch unter den geplanten neuen Strukturen ähnliche Dezernatszuschnitte wie bisher ergeben werden. Die eigentliche Problematik - dies betrifft speziell eine effektive Vertretungsregelung - ist in kleineren Rechtsgebieten (WEG-Sachen, Zwangsvollstreckungssachen, Nachlasssachen, Landwirtschaftssachen, Adoptionssachen, etc.) zu sehen, die vielfach - auch künftig - mit unter 0,1 bis maximal 0,2 Pensen zu Buche schlagen. Bei einer Zusammenlegung von Amtsgerichten verbietet es sich angesichts der in Rede stehenden Fallzahlen, solche für eine Feinsteuerung bei der Geschäftsverteilung besonders geeigneten Rechtsgebiete in sich zu teilen, um 2 eingearbeitete Bearbeiter/innen im Hause zu haben. Jedes der Gebiete ist vielmehr in eine Hand zu geben, wobei die Zusammenfassung vieler kleiner Rechtsgebiete in einem Dezernat keine sonderlich glückliche Lösung ist, so dass diese Bereiche häufig auf mehrere Schultern verteilt in mehreren Dezernaten als Beimischung anzutreffen sind. Schon deshalb wird es schwer einzurichten sein, sortenreine Dezernate zu schneiden, was wohl die Intention hinter dem Gedanken der Spezialisierung sein dürfte. Zugleich wird auch deutlich, dass gerade in den angesprochenen kleineren Rechtsgebieten die Schaffung größerer Einheiten dazu führt, dass es immer weniger eingearbeitete Kolleginnen und Kollegen gibt, die sich in diesen Spezialmaterien auskennen.

Soweit zutreffend darauf verwiesen wird, dass kleinere Gerichte auf Personalausfälle (z. B. in Mölln 1 Rechtspfleger = $\frac{1}{3}$ des Ist-Bestandes im gehobenen Dienst) und/oder anwachsende Rückstände ohne Unterstützung anderer Gerichte kaum noch reagieren können, führt die geplante neue Gerichtsstruktur nur vordergründig zu vermeintlichen Verbesserungen. Der Mangel wird nicht beseitigt, sondern nur auf mehr Schultern verteilt, wobei sich die tatsächlichen Auswirkungen nach den Vertretungsregelungen der jeweiligen Geschäftsverteilungspläne richten, die regelmäßig keine Zersplitterung des betroffenen Dezernats sondern eine Vertretung durch zumeist 1 bis 2 namentlich bezeichnete Personen vorsehen. Bei einem längerfristigen Ausfall wird deshalb regelmäßig zu prüfen sein, ob eine Änderung der Geschäftsverteilung rechtlich möglich ist, um die Belastung auf mehr Schultern als die der bisherigen geschäftsplanmäßigen

Vertreter/innen zu verteilen. Diese Problematik stellt sich bereits jetzt in größeren Amtsgerichten, die die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Größe aufweisen. Auch dort hat sich bereits mehrfach speziell im Rechtspflegerbereich gezeigt, dass ein längerfristiger Ausfall von 2 bis 3 Personen mit Bordmitteln kaum noch aufgefangen werden kann. Eine bessere Reaktionsmöglichkeit größerer Einheiten ist insoweit nicht auszumachen, diese wirken sogar eher schwerfälliger, weil die Vertretungsregelungen starrer sind.

Letztlich kommt in solchen Ansätzen die Philosophie zum Tragen, dass sich Personalausfälle durch Mehrarbeit des noch vorhandenen Personals kompensieren lassen. Dies mag temporär möglich sein, als Dauerlösung - speziell im Rechtspflegerbereich - ist ein solcher Ansatz völlig unakzeptabel und nicht vermittelbar. Insofern gibt es bei den Mitarbeiter/innen durchaus die Befürchtung, dass die geplante Strukturreform den Weg hin zu schleichendem Personalabbau und einer permanenten Unterbesetzung ebnen soll, die in größeren Einheiten nicht so sehr auffällt. Dies gilt um so mehr, als Pensen von über 1,0 (= 100 %) auch unter Pepp§y keine Ausnahme sind, vielmehr im höheren und gehobenen Dienst schon jetzt den Regelfall darstellen.

Soweit im Gesetzentwurf der Aufbau von Spezialbibliotheken angesprochen wird, sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt z. B. über beck-online am Arbeitsplatz ausgewählte Literatur abgerufen werden kann, bei seltener benötigten Werken (die in einer Amtsgerichtsbibliothek unnötig Mittel binden würden) hat sich in der Vergangenheit z. B. die Zusammenarbeit mit der OLG-Bibliothek bewährt, die ggf. mit Fotokopien oder per Fax ausgeholfen hat.

Die angegebenen wirtschaftlichen Effekte der Reform sind von hier aus nicht überprüfbar.

Die zu treffende Entscheidung ist letztlich politischer Art, die Verantwortung dafür liegt in Ihren Händen und in denen der übrigen Abgeordnet/inn/en des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Sollte sich wider Erwarten noch eine politische Mehrheit für den Erhalt des Amtsgerichts Mölln finden, würde eine gut funktionierende Einheit bestehen bleiben. Sollte die Entscheidung im Sinne des Gesetzentwurfes ausfallen, werden wir

auftragungsgemäß und mit vollem Einsatz an der Umsetzung arbeiten. Was wir indes nicht versprechen können ist, dass es keine Reibungsverluste geben wird, solche sind bei einem derartigen Projekt vorprogrammiert, ein neu zusammengestelltes Team muss sich erst finden, um miteinander zu einer Einheit zusammenzuwachsen. Ein Hauptproblem wird darin bestehen, die bisher unterschiedlichen Arbeitsweisen der einzelnen Gerichte, die hauptsächlich auf stark differierenden Zeitpunkten hinsichtlich der Einführung von EDV beruhen, so zu vereinheitlichen, dass die nicht nur punktuell erforderlichen Umstellungen in der persönlichen Arbeitsweise sich auf Arbeitsgeschwindigkeit und -güte nicht negativ auswirken. Insoweit ist es Ihre Entscheidung, ob Sie die Risiken und Nebenwirkungen des geplanten Umstrukturierungsprozesses sachlich und politisch verantworten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Martens

Direktor des Amtsgerichts

Amtsgericht Bad Schwartau:

03.08.2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichten
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/769**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur beabsichtigten Amtsgerichtsreform möchte ich zunächst auf meine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein verweisen, die Bestandteil der Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Lübeck gewesen ist.

Zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung nehme ich für das Amtsgericht Bad Schwartau wie folgt Stellung:

Der Beschreibung der Stellung der Amtsgerichte in unserem Rechtssystem in der Begründung zum Gesetzentwurf unter dem Punkt „Allgemeiner Teil“ kann nur zugestimmt werden. Alle drei Staatsgewalten sind gehalten, den Rechtsgewährungsanspruch nach Art. 19 Abs. 4 GG durch Gestaltung einer leistungsfähigen und unabhängigen Justiz zu sichern.

Die Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau stellt demgegenüber keine Maßnahme zur Stärkung der Justiz in diesem Bereich dar. Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft kann am besten vor Ort bewahrt werden durch Menschen an einem Gericht, die unmittelbaren Zugang zu den Rechtssuchenden haben. Das

Amtsgericht Bad Schwartau stellt in der Tat einen wichtigen Standortvorteil im wirtschaftlich starken Südteil des Kreises Ostholstein dar. Die Bedeutung eines leistungsfähigen Amtsgerichtes vor Ort wird in der Zukunft noch dadurch steigen, weil aufgrund der stärkeren Verrechtlichung der Lebensverhältnisse mit steigenden Eingangszahlen zu rechnen ist. Zudem wird die Gesellschaft ständig älter. Gerade ältere Menschen benötigen im Bereich des Rechts ortsnahe, kompetente Ansprechpartner. Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird dies durch das Amtsgericht Bad Schwartau heute gewährleistet und auch in Zukunft sichergestellt werden können. Nach allen Rückmeldungen, die wir aus der Anwaltschaft, von Betreuern und Rechtssuchenden haben, ist der Service für das Publikum am Amtsgericht Bad Schwartau gut organisiert. Für jeden Bereich stehen sowohl in den Serviceeinheiten als auch bei den Dezernenten kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Das Gericht ist für die Rechtssuchenden überschaubar, die Wege sind kurz.

Die Zusammenarbeit des Amtsgerichts Bad Schwartau mit der Betreuungsbehörde Ostholstein, dem Kreisjugendamt, dem Kreisgesundheitsamt und der Polizei Bad Schwartau gestaltet sich reibungslos. Das Kreisgesundheitsamt und das Kreisjugendamt betreiben in Bad Schwartau Zweigstellen.

Im Bereich des Betreuungsrechts arbeitet der zuständige Dezernent überwiegend mit ehrenamtlichen Betreuern zusammen, die im Gerichtsbezirk wohnen. Da ein Großteil der ehrenamtlichen Betreuer bereits angekündigt hat, ihre Ämter bei Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau niederzulegen, da sie nicht bereit sind, die weiten bzw. zeitaufwendigen Wege zum Amtsgericht Eutin bzw. Amtsgericht Lübeck zurückzulegen, werden diese kostengünstigen Strukturen wegbrechen.

Die Justiz ist gerade im Bereich der Amtsgerichte in dem vergangenen Jahrzehnt organisatorisch zukunftsfähig gemacht worden. Daran haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Bad Schwartau tatkräftig und sehr kreativ mitgewirkt. So seien hier nur einige Schlagworte genannt: MEGA, SAP, QM, KLR, FOLIA. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Bad Schwartau können nicht nachvollziehen, dass nach der Begründung des Gesetzentwurfes „ihr

Gericht“ nicht mehr für zukunftsfähig gehalten wird. Nun wird der Eindruck erweckt, dies alles habe keinen Erfolg gehabt und im Ergebnis sei ihre Arbeit in diesem Bereich nichts wert gewesen. Alle Anstrengungen in der Personalführung werden nicht verhindern können, dass dennoch die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen empfindlichen Knacks erleidet. Dies gilt umso mehr, als die derzeitige Organisation des Amtsgerichts Lübeck nicht dafür spricht, dass dort die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dorthin wechseln, besser werden.

Denn das Amtsgericht Lübeck ist derzeit auf zahlreiche Standorte verteilt. Auf die Folgen dieser misslichen Situation hat der Präsident des Amtsgerichts Lübeck in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2005 zutreffend hingewiesen. Es kann insofern nicht sinnvoll sein, ein gut organisiertes Amtsgericht Bad Schwartau aufzuheben und die Mitarbeiter in die wesentlich ungünstigeren Strukturen des Amtsgerichts Lübeck einzugliedern.

Soweit in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf verwiesen wird, dass die Notwendigkeit der Spezialisierung der Dezernenten besteht, so ist dies bereits beim Amtsgericht Bad Schwartau gewährleistet. Im Bereich der Richterinnen und Richter sowie der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind jeweils 6 Personen tätig. Trotz der Vielfalt der Tätigkeiten an einem Amtsgericht sind die Geschäfte so aufgeteilt, dass in fast allen Bereichen jeweils 2 Dezernentinnen bzw. Dezernenten in einem Sachgebiet eingearbeitet sind. Vertretungsfälle stellen so regelmäßig kein Problem dar. Eine höhere Anzahl von Dezernenten gewährleistet keine bessere Geschäftsverteilung, da der Arbeitsanfall in den verschiedenen Bereichen (Zivilsachen, Strafsachen, Familiensachen, freiwillige Gerichtsbarkeit) große Unterschiede aufweist und so keinesfalls bei einem Gericht mit 8 Richterinnen und Richtern jeweils 2 für Zivilsachen, 2 für Familiensachen, 2 für Strafsachen und 2 für die freiwillige Gerichtsbarkeit eingesetzt werden könnten. Im Bereich der Rechtspfleger ist die Arbeitsbelastung in den verschiedenen Bereichen noch unterschiedlicher. So werden auch bei großen Gerichten mit mehr als 8 Richtern im

Bereich der Zivilsachen und Familiensachen regelmäßig nur Pensen erreicht, die unter 0,5 liegen.

Bei einem Amtsgericht in der Größe von Bad Schwartau ist es seit der Einführung von MEGA und FOLIA bislang immer möglich gewesen, die Vertretung innerhalb einer Serviceeinheit sicherzustellen, wenn Personal für einen überschaubaren Zeitraum ausfiel, obwohl die Belastung im diesem Bereich am Amtsgericht Bad Schwartau in den letzten Jahren ständig über 100 % lag. Vertretungen im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Richterinnen und Richter haben in der Vergangenheit kein Problem dargestellt. Voraussetzung ist selbstverständlich eine auskömmliche Personalausstattung, die im gehobenen Dienst immer noch nicht gewährleistet ist. Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfes dargestellt wird, dass größere Gerichte eine höhere Belastung bzw. einen länger andauernden Personalausfall ohne Personalausgleich verkraften können, so wird dieser Ansatz nicht geteilt. Die Belastungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Justiz werden mit arbeitszeitbezogenen Pensenberechnungssystemen ermittelt. Eine dauerhafte Überlastung in einem Bereich des Gerichtes wird bei kleinen und großen Gerichten gleichermaßen zu Arbeitsrückständen führen, da im Durchschnitt gesehen eine mehr als 100%-tige Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft nicht verkraftet werden kann.

Soweit in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt wird, dass größere Gerichtseinheiten besser mit Bürotechnik und Fachliteratur ausgestattet werden können, so muss darauf verwiesen werden, dass die Bürotechnik seit der Einführung von MEGA und FOLIA an allen Amtsgerichten praktisch identisch ist. Da durch die Zusammenlegung der Gerichte auch keine Arbeitsplätze wegfallen, ist in diesem Bereich mit keinen Einsparungen zu rechnen. Auch Fachliteratur wird heute in den seltensten Fällen noch in Buchform angeschafft. Vielmehr stehen umfangreiche Bibliotheken „online“ zur Verfügung (z.B. Beck online, Juris).

Es kann auch kein Argument für die Auflösung des Amtsgerichts Bad Schwartau sein, dass dieses Gericht nach dem ursprünglichen Konzept zur Neuordnung der

Gerichtsbezirke bereits zwischen 1969 und 1981 geschlossen werden sollte. Soweit damals Gerichte aufgehoben wurden, so handelt es sich fast ausnahmslos um Amtsgerichte, die lediglich mit 1 Richterin bzw. 1 Richter besetzt waren. Im Übrigen wurde in den Gerichten zur damaligen Zeit mit nur geringen Abstrichen noch so gearbeitet wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Das Amtsgericht Bad Schwartau mit jeweils 6 Dezernenten im Bereich der Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern kann aufgrund der organisatorischen Maßnahmen in den letzten 10 Jahren nicht mehr mit den damals bestehenden Gerichten verglichen werden.

Zur Wirtschaftlichkeitsbereichsberechnung sei nur Folgendes angemerkt:

Wenn der Kapitalwert der Reform bei einem Zeitraum von 20 Jahren und einem Zinssatz von 5 % bei 2 Mio. Euro liegt, so ist dieser wirtschaftliche Effekt zum einen gering und zum anderen auch vage. Denn ob über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg die Rechengrundlagen Bestand haben, ist doch sehr zweifelhaft.

Viel wesentlicher ist jedoch, dass bei dieser Art der Berechnung überhaupt nicht die so genannten „Stückkosten“ Berücksichtigung gefunden haben. In der Justiz ist nämlich seit geraumer Zeit schon bei vielen Gerichten - u.a. auch am Amtsgericht Bad Schwartau - die Kosten-Leistungs-Rechnung eingeführt worden.

Dieses Instrument soll es ermöglichen, die Kosten praktisch jeder Rechtssache an einem Gericht zu ermitteln. In Zukunft wird man vergleichen können, wie teuer z.B. eine Zivilsache am Amtsgericht Meldorf, Amtsgericht Lübeck oder Amtsgericht Bad Schwartau ist. Angenommen, das Amtsgericht Bad Schwartau arbeitet fallbezogen kostengünstiger als das Amtsgericht Lübeck, so würde eine Verlagerung der Rechtssachen vom Amtsgericht Bad Schwartau an das Amtsgericht Lübeck auch diese Rechtssachen verteuern, weil nicht erwartet werden kann, dass durch eine Zusammenlegung der Gerichtsbezirke die Kostenstruktur am Amtsgericht Lübeck messbar günstig beeinflusst würde. In diesem Fall wäre es geradezu sinnwidrig, ein

Gericht aufzuheben, das fallbezogen kostengünstiger arbeitet als ein anderes.

Jede Aufhebung eines Amtsgerichtes führt zu zahlreichen Personalmaßnahmen. So müssen nicht nur alle Beschäftigten am Amtsgericht Bad Schwartau auf die Amtsgerichte Lübeck und Eutin verteilt werden, sondern auch an den Amtsgerichten Lübeck und Eutin muss die gesamte Gerichtsorganisation neu überplant werden. Hier entstehen Reibungsverluste, die naturgemäß in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht mit einfließen können.

Der Begründung des Gesetzentwurfes kann entnommen werden, dass offenbar in Lübeck durch erhebliche Baumaßnahmen dafür gesorgt werden soll, dass das Amtsgericht Lübeck räumlich zusammengeführt wird. Ob dieses Vorhaben umgesetzt wird, entscheidet sich jedoch offenbar erst in den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2007/2008. Wenn aufgrund des Vorgesagten überhaupt eine Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau im Landtag beschlossen werden sollte, so ist diese Entscheidung jedenfalls mit dem entsprechenden Haushaltsbeschluss zu verknüpfen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass tatsächlich das Amtsgericht Bad Schwartau aufgehoben wird und sich in Lübeck die organisatorischen Strukturen nicht verändern.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Bolk

Direktor des Amtsgerichts

Amtsgericht Ahrensburg:

10.07.2006

Reform der Amtsgerichtsstruktur

Schreiben vom 07.07.2006

Sehr geehrter Herr Böttcher,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken ist aus Sicht des Amtsgerichts Ahrensburg keine weitere Anmerkung zu machen.

Hinsichtlich der geänderten Planung (Teilung des AG Bad Oldesloe) weise ich nur noch einmal auf meinen Bericht vom 28.04.2006 und die darin enthaltenen Bedenken zu den räumlichen Problemen hin, die sich ergeben, wenn kein zusätzlicher Anbau erfolgt. Das Ministerium hat in seinem Antwortschreiben vom 21.06.2006 dazu Personalzahlen genannt (17 zusätzliche Mitarbeiter, davon 1 Wachtmeister und 1 Gerichtsvollzieher), die die hier gesehenen Probleme nicht aufkommen lassen würden.

Ich habe allerdings Zweifel, ob diese Zahlen wirklich realistisch sind. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs arbeiten in Bad Oldesloe - nach Köpfen berechnet - 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Geht man davon aus, dass davon ein Drittel nach Lübeck geht, bleiben ca. 27 Mitarbeiter übrig, die nach Ahrensburg kommen würden. Ahrensburg gibt 5 Mitarbeiter nach Reinbek ab, so dass 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ahrensburg unterzubringen wären und nicht nur 17, wie das Ministerium errechnet hat. Ich kann allerdings auch nicht sicher sagen, dass die Berechnung des Ministeriums völlig unplausibel ist. Sie wurde immerhin unter Anwendung der PÜ vom 20.09.2005 erstellt. Ich kann meine Zweifel daher nicht mit tragfähigen Fakten erhärten und nur hoffen, dass die Prognose des Ministeriums richtig ist.

Eine Stellungnahme seitens des Amtsgerichts Ahrensburg ist im Gesetzgebungsverfahren zurzeit also nicht nötig. Eine intensivere Begleitung wird erst im Zuge der erforderlichen baulichen Maßnahmen nötig werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Krönert)

Amtsgericht Geesthacht:

21.07.2006

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehme ich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem geplanten Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken wahr. Das Thema beschäftigt meine Mitarbeiter und mich seit mittlerweile über einem Jahr.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Die geplante „Amtsgerichtsstrukturreform“ überzeugt mich auch nach einem Jahr intensiver Diskussion nicht. Die Argumente, die aus fachlicher Sicht gegen die geplante Reform sprechen, haben meine Kollegen und ich bereits in einem Bericht (gebündelt in einem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Lübeck) an den Minister für Arbeit, Justiz und Europa dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf diesen Bericht Bezug.

Durch die Auflösung des Amtsgerichts Geesthacht würde eine gut funktionierende Infrastruktur aufgegeben werden. Das Amtsgericht liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Außenstellen des Kreises Herzogtum Lauenburg, der Polizei und des Johanniter-Krankenhauses, das die psychiatrische Versorgung für den gesamten Landkreis sicherstellt. Mehrfach täglich sind Mitarbeiter dieser Behörden bei Gericht, sei es als Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren, als antragstellende Behörden in Vormundschaftssachen oder als Zeugen in Straf- und Zivilverfahren. Die Richterinnen und Richter haben fast täglich Termine im Krankenhaus wahrzunehmen. Die Wege sind kurz, oft werden unnötige Wartezeiten z.B. dadurch vermieden, dass Polizeibeamte, die als Zeugen benötigt werden, aus dem Termin heraus telefonisch herüber gebeten werden. Das sonst oft zu beobachtende lange Warten auf den Gerichtsfluren ist in Geesthacht die Ausnahme. Die Schließung des Amtsgerichts Geesthacht würde viel

Arbeitszeit in den Behörden unnütz binden. Ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor, der in keiner Rechnung auftaucht. Die Schließung des Gerichts kommt einer Stellenkürzung (bei gleich bleibenden Personalkosten) in anderen Behörden gleich.

Im Verlauf des vergangenen Jahres bin ich oft auf die geplante Reform angesprochen worden. Die Bürgerinnen und Bürger Geesthachts sind empört über die geplante Schließung des Amtsgerichts. Die besondere Verärgerung ist darauf zurückzuführen, dass die Stadt Geesthacht, der das Amtsgerichtsgebäude gehört, unter hohem finanziellen Aufwand das Gericht erst vor 4 Jahren nach den Bedürfnissen der Justiz umgebaut und ausgerüstet hat. Ziel dieser Investition war die Erhaltung und Sicherung des Standortes. Der plötzliche Richtungswechsel wird von der Geesthachter Öffentlichkeit als Verschwendung der investierten Steuergelder verstanden. Aus der Mitte der Bevölkerung hat sich eine Bürgerinitiative zum Erhalt des Amtsgerichts gegründet und binnen kurzer Zeit fast 3000 Unterschriften für ihr Anliegen gesammelt. Dieses Interesse hat mich sehr überrascht, aber auch sehr gefreut, zeigt es doch, dass unsere Arbeit, die wir im besten Sinne bürgernah leisten, wahrgenommen und geschätzt wird.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts hatte die Diskussion um die Auflösung in meiner Wahrnehmung bislang nur einen positiven Effekt: Sie sind enger zusammengerückt und haben sich den Wert ihrer heutigen guten Arbeitsbedingungen bewusst gemacht.

Mit freundlichem Gruß

Suntke Aden

V.

Ich hoffe stark, dass die leistungsfähigen Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Lübeck erhalten bleiben und bitte Sie, sehr verehrte Damen und sehr geehrte Herren des Innen- und Rechtsausschusses, sich hierfür in Ihren Fraktionen und im Plenum des Parlaments einzusetzen und entsprechend abzustimmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
und freundlichen Grüßen
Hans-Ernst Böttcher

Anlage

Stellungnahme vom 15.09.2005 gegenüber dem MJAE

Anlage:

**Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Lübeck (und der
Direktorin/Direktoren der Amtsgerichte im Bezirk) vom 15.09.2005 gegenüber dem
MJAE**

Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Lübeck zum Amtsgerichtstrukturkonzept des MJAE

A. Im Allgemeinen

Das vorgestellte Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel, eine starke und unabhängige Justiz auch in Zeiten zunehmender Komplexität des Rechts und der Lebenswirklichkeit zu gewährleisten. Diese Zielvorgabe ist zu begrüßen.

Das vorgestellte Konzept dient diesem Ziel in vielen Punkten jedoch nicht und ist nicht schlüssig begründet. Es zeigt aber auch günstige Zukunftsaspekte gegenüber der momentanen Struktur der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Lübeck auf.

I. Spezialisierung und Vertretung

Soweit die stärker werdende Verrechtlichung der Lebensverhältnisse eine Spezialisierung der Entscheider sinnvoll macht, ist darauf zu verweisen, dass dem schon jetzt vielfältig Rechnung getragen wird. So ist bei allen Gerichten gewährleistet, dass für die großen Rechtsgebiete - Zivilrecht, Strafrecht, Familienrecht - in aller Regel zwei RichterInnen konzentriert zuständig sind und sich gegenseitig gut vertreten können. Einige Rechtssachen - auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit - sind zum großen Teil bei einzelnen Gerichten konzentriert. So ist erst mit Wirkung zum 01.07.2005 das Handelsregister ausschließlich bei dem Amtsgericht Lübeck angesiedelt wie auch schon die Wirtschaftsstrafsachen. Insolvenz- sachen sind bei den Amtsgerichten Lübeck, Reinbek, Schwarzenbek und Eutin, Zwangsversteigerungssachen bei den Amtsgerichten Ahrensburg, Bad Oldesloe, Eutin, Oldenburg, Reinbek und Schwarzenbek konzentriert. Eine schnellere Verfahrensdauer durch eine weitergehende Spezialisierung ist nicht zu erwarten, die Verfahrensdauer insbesondere bei den von den Schließungsplänen betroffenen Gerichten ist nicht zu beanstanden. Dabei ist die im Richterbereich gewählte Zahl von acht willkürlich und v.a. nicht übertragbar auf den Bereich der RechtspflegerInnen, in dem hinsichtlich des Grades der Spezialisierung sicher andere Maßstäbe angesetzt werden müssten. Bei einem Amtsgericht mit einem

Gesamtarbeitsanfall für acht Richterkräfte wird es nur in Ausnahmefällen möglich sein, diese Richter in vier gleichen Anteilen von jeweils zwei Richtern auf die vier Hauptbereiche Zivil-, Familien-, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit zu verteilen, weil der Arbeitsanfall in den einzelnen Bereichen in keinem Gericht auch nur annähernd gleich ist. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Geschäfte durch das jeweilige Präsidium verteilt werden. Es entspricht dem Selbstverständnis vieler RichterInnen an den Amtsgerichten, gerade nicht zu sehr spezialisiert zu arbeiten, so dass auch an großen Gerichten Mischdezernate vorkommen.

Das vorgestellte Konzept verhält sich auch nicht zu der Frage, inwieweit statistisch nachweisbar größere Gerichte effektiver, insbesondere schneller arbeiten als kleinere. Beispielhaft lassen sich bei großen Amtsgerichte spezialisierte Bereiche mit längeren und kleine Amtsgerichte mit kürzeren Verfahrensdauern nennen. Es ist rechtstatsächlich nicht zu belegen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei großen Gerichten kürzer ist als bei kleinen Gerichten.

In sich nicht tragfähig ist i. Ü. die Herleitung der - letzten Ende gegriffenen - Mindestzahl von 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere nicht aus dem neuen Personalbedarfsbemessungssystem Pebb§y.

II. Gestiegene Anforderungen durch demographischen Wandel:

Anwachsen der Zahl gesetzlicher Betreuungen

Soweit der demographische Wandel und der Umstand der ansteigenden Zahlen von Betreuungsverfahren zur Begründung des Konzepts herangezogen wird, sind die im Konzept vorgesehenen Schließungen von Amtsgerichten ausschließlich kontraproduktiv. Ansteigende Verfahrenszahlen bedeuten höheren Personalbedarf. Das Konzept sieht aber lediglich die Konzentration von Personal auf weniger Standorte vor, nicht, wie es auf der Hand läge, die Einstellung weiteren Personals. Gerade in Betreuungssachen bedeutet aber die Konzentration auf weniger Standorte eine erhebliche Ausweitung der örtlichen Zuständigkeiten jedes einzelnen Gerichts und damit deutlich weitere Wege zu den an ihrem Wohnort anzuhörenden Betroffenen in Betreuungssachen. Neben dem gerade in diesem Bereich schmerzlichen Verlust an Bürgernähe bedeutet dies eine

zusätzliche, von dem demographischen Wandel unabhängige Belastung der RichterInnen und RechtspflegerInnen und eine weitere erhebliche Anhebung der ohnehin explodierenden (Reise-)Kosten in Betreuungssachen. Auf die zugegebenermaßen ansteigenden Anforderungen des Betreuungsrecht kann man sinnvollerweise nur durch eine verstärkte, nicht durch eine zurückgefahrenere Präsenz vor Ort reagieren. Die Schließung von Amtsgerichten kann hiermit nicht sinnvoll begründet werden. Zugespitzt lässt sich sagen, dass das vorgestellte Konzept enorme Kosten beinhaltet, die vor allem in Immobilien einfließen würden, Kosten, die im Hinblick auf die ansteigenden Betreuungsverfahrenszahlen besser für Personal aufgewendet werden sollten.

III. Schaffung zukunftsfähiger Amtsgerichte

Die Schaffung zukunftsfähiger Gerichte ist bereits gelungen. Alle von den Schließungsplänen betroffene Gerichte sind modern ausgestattet, zum Teil in neuwertigen Gebäuden untergebracht und werden mit den Anforderungen, die an sie gestellt werden, mehr als nur gerecht. Dabei sind die Modernisierungsmaßnahmen der letzten Jahre von allen auch kleinen Amtsgerichten umgesetzt worden, die Früchte der damit verbundenen Anstrengungen werden gerade geerntet.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jedes einzelnen Amtsgerichts haben in der Vergangenheit durch konsequenten Einsatz von MEGA sowie mit Einführung moderner Steuerungsinstrumente wie Qualitätsmanagement und Personalentwicklung und nicht zuletzt mit persönlichem Engagement ihre Aufgaben auch in der bisherigen Größe des jeweiligen Gerichts mit großem Erfolg bewältigt.

Die denkbaren Einsparungs- und Spezialisierungseffekte wiegen den Verlust von Bürgernähe und die zu erwartenden hohen Kosten für Investitionen, Trennungsgelder, Vorfälligkeitsentschädigungen etc. nicht auf.

IV. Bürgernähe

Eine bürgernahe Justiz muss erreichbar sein für die Bürger. Die nach dem Konzept vorgesehene Entfernung von höchstens 37 Kilometern zum zuständigen Amtsgericht ist

akzeptabel, sofern das Gericht durch öffentliche Verkehrsmittel gut erreichbar ist. Diese Anforderung wird in dem vorliegenden Konzept nicht immer erfüllt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Amtsgerichten).

Unterbewertet sind in dem Konzept die Standortvorteile eines Gerichts in der Nähe von Kreisbehörden und Kriminalpolizeidienststellen. Die Amtsgerichte sind in der täglichen Arbeit angewiesen auf eine eingeübte, funktionierende Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt, der Betreuungsbehörde, dem Gesundheitsamt und der Kriminalpolizei. Dieser Bereich ist ebenfalls unter Spezialisierungseffekten erheblich. Die örtliche Nähe sichert die Teilnahme von Kreisvertretern in Anhörungsterminen und wirkt sich so qualitätssteigernd aus. Die Vorführung von Strafgefangenen wird erheblich erleichtert, da auf den Einsatz von Wachtmeistern verzichtet werden kann.

Ebenso positiv wirkt sich der Umstand aus, dass die Sachentscheider in einem eher kleineren örtlichen Zuständigkeitsbereich die örtlichen Besonderheiten kennen.

V. Auswirkungen für die Personalbewirtschaftung und die Verwaltungsstruktur

Zweifelsohne bringt das Konzept auch Vorteile mit sich. Diese liegen vor allem in der leichteren Personalbewirtschaftung der Gerichte. Größere Gerichte können Ausfälle gerade im Bereich der Entscheidungsträger leichter auffangen, kurzfristige Personalausfälle fallen nicht so sehr ins Gewicht. Spezialisierungseffekte - in Rechtssachen aus hiesiger Sicht kein tragendes Argument für die geplante Reform - wären gerade im Bereich der Verwaltung und dort bei den Direktoren/Direktorinnen und Geschäftsleitern/Geschäftsleiterinnen zu erwarten, wenn diese Tätigkeiten mit höheren Freistellungen von anderen Tätigkeiten begleitet werden. Ferner könnte die Qualität der örtlichen IT-Stellen mit höherer Freistellung von anderen Tätigkeiten bei größeren Einheiten gesteigert werden. Schließlich sind nicht unerhebliche Synergie-Effekte bei der Landgerichtsverwaltung, der überörtlichen IT-Stelle und den Bezirksrevisoren zu erwarten.

VI. Kosten

Abgesehen von der - selbstverständlichen - Grundvoraussetzung, dass eine *Reform*, die

diesen Namen verdient, *inhaltliche Verbesserungen* bringen muss, muss sich jede Reform in heutigen Zeiten knapper öffentlicher Kassen daraufhin befragen lassen, ob sie *Spareffekte* mit sich bringt. Erstaunlicherweise wird nun hier eine (sich so verstehende) Strukturreform in Angriff genommen, von der von vornherein nicht angenommen wird, dass sie Einsparungen mit sich bringt. Sie wird vielmehr, wie im Einzelnen im Folgenden darzustellen sein wird, auf Jahre, wenn nicht dauerhaft erhöhte und zusätzliche Kosten auslösen.

VII. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kennt keine "Kreisgerichte" als Eingangsinstanz

Dem Vorhaben des Justizministeriums liegt perspektivisch oder jedenfalls idealtypisch die Vorstellung zu Grunde, *ein* Amtsgericht pro Landkreis zu haben und, wo noch nicht vorhanden, darauf hinzuwirken.

Das deutsche Gerichtsverfassungsrecht sieht aber (im GVG) gerade keine *Kreisgerichte* vor. Bekanntlich war dies in der mit der Vereinigung 1990 in der Bundesrepublik Deutschland aufgegangenen DDR so. Mit dem Einigungsvertrag und den nachfolgenden Änderungen des Gerichtsverfassungsrechtes in der ehemaligen DDR im Sinne der Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist nochmals eindeutig gesetzgeberisch festgelegt worden, dass der vom GVG vorgesehene Typus des Amtsgerichts als Eingangsgericht nicht das "Kreisgericht" ist, vielmehr lässt sich nicht zuletzt aus der nochmaligen ausdrücklichen Verneinung des vorherigen Konzeptes der DDR entnehmen, dass durchaus mehrere Gerichte pro Kreis erwünscht und vorgesehen sind; ferner, dass es für deren Größe (etwa gemessen an der Zahl der Gerichtseingesessenen, der Richter oder der Mitarbeiter) keinen festen Maßstab und insbesondere keine untere Grenze gibt.

Im Gegenteil belegen Beispiele aus dem (vielfach mit Schleswig-Holstein kooperierenden) ausgesprochenen Reformland Baden Württemberg, dass sich mit modern denkenden Richterinnen und Richtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit IT und mit den modernen Führungsinstrumenten an Gerichten gleich welcher Größe (oder Kleinheit) ausgezeichnete und insbesondere bürgerfreundliche Ergebnisse erzielen

lassen.

B. Im Besonderen

(= Stellungnahme der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte im Bezirk)

Hinsichtlich der Besonderheiten jedes einzelnen Gerichts verweise ich auf die im Folgenden abgedruckten Stellungnahmen der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte, die für sich sprechen und denen ich mich anschließe. Sie stellen eindrucksvoll dar, dass jedes Amtsgericht im Bezirk des Lübecker Landgerichts modern, schnell, effektiv und qualitativ ausgezeichnet arbeitet.

I. Amtsgerichte im Kreis Herzogtum Lauenburg

1.) Ratzeburg

Eine möglichst optimale Erfüllung des Justizgewährungsanspruches der Bürger und Bürgerinnen könnte eine Reform der Amtsgerichtsstrukturen möglich machen. Allerdings sollten hierbei drei Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die u. U. eine nach einzelnen Bezirken sehr differenzierte Betrachtung und Entscheidung notwendig machen:

1. Effizienz der Gerichte bei der Erledigung der an sie gestellten Aufgaben.
2. Bürgernähe
3. Berücksichtigung der Kosten bei problematischer Finanzlage der öffentlichen Kassen

zu 1)

Es sollten Amtsgerichte geschaffen oder erhalten werden, die sowohl hinsichtlich der personellen als auch der technischen Ausstattung die an die Justiz gestellten Aufgaben möglichst optimal erfüllen können.

Dazu gehören Arbeitsbereiche,

die den Einsatz der technischen Hilfen optimal gestatten,

die eine gewisse Spezialisierung der Richter, Rechtspfleger und Serviceeinheiten erlauben,

die eine angemessene Verwaltungseinheit herstellen, um Kräfte zu bündeln.

In diesem Bereich können sehr kleine Einheiten Probleme mit sich bringen,

z. B. durch

Splitterdezernate, die in sämtlichen Arbeitsbereichen zu Problemen in Vertretungsfällen führen und die eine angemessene Spezialisierung von

Arbeitskräften hindern können,
die besondere Anfälligkeit durch zeitweisen Ausfall von Arbeitskräften,
hohen Aufwand für Verwaltung zu kleiner Einheiten.

Über die optimale Größe eines Gerichts kann sicher gestritten werden. Im Hinblick auf die anderen zu berücksichtigenden Faktoren kann es hier auch sicher keine allgemein gültige Größenordnung geben.

Die Anzahl der Richter lässt sich nicht ohne weiteres in jedem Fall mit einer Mindestzahl von 8 Personen begründen. Die klassischen Bereiche Zivil-, Familien, Strafrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit sind in der Belastung eines Gerichts nie mit gleichen Anteilen vorhanden, so dass eine Berechnung einer „Idealgröße“ auf der Grundlage einer erwünschten Doppelbesetzung von einer unzutreffenden Prämisse ausgeht.

Maßgeblich kann hier nur die Überlegung sein, dass die einzelnen Sachbearbeiter/innen in allen Bereichen mit einem nicht unerheblichen Anteil Dezernate (d.h. nicht wie in kleinen Einheiten häufig nur mit 10%) zu zweit bearbeiten, um Vertretungen durch insoweit eingearbeitete Kollegen sicher zu stellen.

Ob die optimale Zahl dann bei 5, 6,7 oder auch 8 Richtern oder Rechtspflegern liegt, ist im Einzelfall nach den jeweiligen statistischen Belastungszahlen der Gerichte festzustellen.

Zu 2)

- Berücksichtigung von Verkehrswegen, insbesondere auch Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in angemessener Zeit -

- örtliche Nähe zu Behörden, mit denen in einigen Bereichen zusammen gearbeitet wird, wie z. B. Betreuungsamt, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Gesundheitsamt, Kriminalpolizei etc. -

zu 3)

- Ausnutzung vorhandener Immobilien, die in den letzten Jahren gebaut bzw. entsprechend den Erfordernissen moderner Arbeitsgestaltung umgebaut worden sind und möglicherweise auch keiner anderen Nutzung zuzuführen sind -

- Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung in der Justiz, z. B. große Justizreform mit Zuweisung weiterer Aufgaben an die Amtsgerichte als Eingangsgerichte -

Für das Amtsgericht **Ratzeburg**:

Das Gericht kann in seiner heutigen Form die gestellten Aufgaben erfüllen und tut es auch.

1.) Die derzeitige Größe ist jedoch nicht unproblematisch, da Vertretungen in den einzelnen Dezernaten wegen der Anzahl der Mitarbeiter/innen zuweilen nicht optimal zu lösen sind. Dies gilt für viele Bereiche, insbesondere auch für den Bereich der Serviceeinheiten, da auch hier Mischdezernate zu bearbeiten sind, die wegen ihres Umfangs z. B. nicht noch einmal geteilt werden können. Das bedeutet auch, dass die Vorgaben für den Einsatz von MEGA nur eingeschränkt umgesetzt werden können. Eine gewisse Spezialisierung, die im Hinblick auf schnellere und routiniertere Arbeitsweise in den einzelnen Bereichen für angemessen gehalten wird, ist nicht möglich.

2.) Der Standort des Gerichts im Nordbereich des Kreises ist für alle Beteiligten günstig. Ratzeburg ist an Bus- und Eisenbahnlinie angeschlossen, für die Rechtssuchenden des Bezirks damit in mehrfacher Hinsicht erreichbar.

Bei einer Verlegung nach Schwarzenbek würde es für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, aber auch für Rechtssuchende, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, erhebliche Probleme geben. Es existiert eine Busverbindung zwischen Ratzeburg und Schwarzenbek, für Bewohner/innen der umliegenden Gemeinden kann die Verbindung nur mit

Umsteigen und erheblichem Zeitaufwand hergestellt werden.

Die Ausrichtung des jetzigen Bezirks erfolgt eher nach Norden (Lübeck) oder in den westlichen Gemeinden in den Nordbereich Hamburgs, nicht nach Süden in Richtung Schwarzenbek.

Im gesamten FGG- Bereich ist die Nähe der entsprechenden Kreisbehörden Jugendamt, Betreuungsamt, Gesundheitsamt vorteilhaft.

Dies gilt im Bereich der Strafsachen auch für die Jugendgerichtshilfe.

Ratzeburg weist einen Standort der Kriminalpolizei auf. Dies ist gerade im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Eilentscheidungen und dem Bereitschaftsdienst außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu beachten.

3.) Es ist eine nicht ausgelastete Immobilie vorhanden. In dieser sind die Vorgaben der modernen Arbeitstechnik umgesetzt. Sie ist vor wenigen Jahren mit erheblichem Aufwand ausgebaut worden. Eine anderweitige Nutzungsmöglichkeit dieser Immobilie in Ratzeburg ist nicht ersichtlich. In Ratzeburg steht bereits eine ähnliche Immobilie, das Gebäude der Post, seit längerer Zeit leer.

Im Gebäude des Amtsgerichts könnte ohne besonderen Aufwand Platz für die Aufnahme des Amtsgerichts Mölln geschaffen werden.

Durch einen zweiten Standort im Kreis Herzogtum Lauenburg könnte durch die Zusammenfassung der Nordbezirke eine tragbare und effiziente Gerichtsgröße geschaffen werden. Es sollte daran gedacht werden, die weiteren Gemeinden des Nordkreises, nämlich Krummesse und Groß Grönau, die zur Zeit zum Bezirk des Amtsgerichts Lübeck gehören, dem Amtsgericht Ratzeburg zuzuschlagen.

Im Hinblick auf eine bereits in der Diskussion befindliche „große Justizreform“ wäre eine kostengünstige zeitnahe Lösung nicht vorgreiflich. Im Falle einer großen Reform könnte entsprechend den dann gegebenen Umständen geplant werden.

Ahlfeld

2.) Mölln

Amtsgerichtsstrukturereform

I. Die im Vorschlag genannten allgemeinen Kriterien deuten den Versuch einer Quadratur des Kreises an, die im Kern nach politischen Vorgaben erfolgt und sich dadurch in Widersprüche verwickelt:

Soweit der Erhalt der Bürgernähe bemüht wird, sei zunächst daran erinnert, dass 1992 im Landgerichtsbezirk Lübeck zentrale Schöffen- und Familiengerichte aufgelöst wurden, um diese Leistungen der Justiz aus Gründen der Bürgernähe bei jedem Amtsgericht anzubieten. Nunmehr wird - nur 13 Jahre später - mit dem gleichen Argument eine Zusammenlegung von Amtsgerichten propagiert, die weit über das hinausgeht, was man seinerzeit als nicht bürgernah genug aufgegeben hatte.

Wie die Veranstaltung am 25.08.2005 in Schleswig im übrigen gezeigt hat, scheinen die Verkehrsanbindungen in das Konzept noch nicht schlüssig eingearbeitet zu sein. Es hat nicht jeder ein Auto zur Verfügung, Entfernungen in Luftlinie entsprechen fast nie der tatsächlich zurückzulegenden Strecke. Insoweit mutet es schon paradox an, dass in der Begründung herausgehoben wird, dass es dabei besondere Bedeutung habe, „dass ein Teil des Publikums aus Personen besteht, die sowohl unterdurchschnittlich mobil als auch im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln unter-durchschnittlich vertraut sind“, um im nächsten Atemzug zu betonen, darauf komme es nicht so sehr an, weil der Einzelne die Leistungen der Justiz ohnehin selten in Anspruch nehme. Wer unterdurchschnittlich mobil und zumeist auch finanziell nicht auf Rosen gebettet ist, wird in größeren Entfernungen eine tatsächliche Zugangsschranke sehen, die auch durch stetige Präsenz kompetenter Mitarbeiter während großzügiger Öffnungszeiten am entfernten Gerichtsort nicht aufgewogen wird.

Auch aus Sicht der an einem Gericht tätigen Richter/innen sind überschaubare Bezirke wünschenswert, weil die Kenntnis örtlicher Gegebenheiten bei einem großen Einzugsbereich wesentlich schwerer - und möglichst nicht nur aus Akten - erworben werden kann.

Soweit in näherer oder fernerer Zukunft aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben eine dreistufige Gerichtsorganisation kommen sollte, stellt sich dieses Problem zudem in verschärfter Form: Angesichts der wesentlichen höheren Anzahl der Fälle in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bietet sich eine der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit vergleichbare Struktur mit wenigen Justizzentren unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe gerade nicht an, weil dies zu anonymen Mammutbehörden führen würde, für die es auch keine geeigneten Räumlichkeiten gibt. Deshalb sollten die Amtsgerichte, die gegenüber den Landgerichten die bürgernäheren Organisationseinheiten sind, als Eingangsgerichte so aufgestellt werden, dass sie auch bei einer Zuweisung weiterer Aufgaben nicht größer sind, als dies für eine funktionierende Justizgewährleistung vor Ort erforderlich ist. Es gilt also, Amtsgerichten eine funktionsfähige Größe zu geben, sie aber auch nicht größer zu machen, als dies unbedingt erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Ansatz im Konzept, dass jeder rechtliche Kernbereich vor Ort mindestens doppelt besetzt werden kann, so dass sich Entscheider/innen vor Ort wechselseitig vertreten und beraten können, das einzige tragfähige Kriterium. Hierfür ist aber im richterlichen Bereich nicht zwingend eine Kopfzahl von 8 erforderlich, vielmehr werden sich auch in größeren Einheiten Mischdezernate nicht vermeiden lassen. Eine Geschäftsverteilung mit in der Richterschaft zum Teil sogar ausdrücklich gewünschten Mischdezernaten lässt sich aber auch so konzipieren, dass mit weniger als 8 Richter/innen jeder Kernbereich doppelt besetzt ist.

Der Ansatz über die Verwaltungspensen hat vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung einen faden Beigeschmack. Definiert man die Größe von Gerichten über den von der Exekutive vorgegebenen Verwaltungsanteil, wird die Judikative faktisch zu einem Anhängsel der Justizverwaltung, die sich ihr in der Organisationsstruktur unterzuordnen hat. Dies zeigt Abhängigkeiten auf, die mit einer Unabhängigkeit der Dritten Gewalt in Konflikt geraten. Der Ansatz über die Zahl der Richterköpfe, die wie bereits ausgeführt auch geringer als 8 sein kann, ist insoweit der sauberere Weg.

Eine Spezialisierung über die schon jetzt denkbaren Möglichkeiten - z. B.

Familienrichter/in - hinaus bietet sich auch in den geplanten großen, m. E. zu großen, Einheiten nicht an. Die Anzahl der Fälle, die eine Spezialisierung sinnvoll machen, ist nicht so groß, dass sich beispielsweise in Zivilsachen Sonderzuständigkeiten für bestimmte Geschäfte - etwa an den CN-Bezeichnungen orientiert - anbieten. Dies würde auch dem Konzept einer KLR, die den jeweiligen Entscheider bei der Kostenzuordnung gerade nicht erkennen lassen soll, zuwiderlaufen.

Ein letzter fahler Beigeschmack folgt aus der Zielsetzung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine qualitativ hochwertige, schnelle und ... flexibel reagierende Rechtsprechung ermöglichen. Unterschwellig entsteht der Eindruck, dass dies derzeit nicht der Fall ist und die Rechtsprechung in Schleswig-Holstein, soweit es die Amtsgerichte betrifft, nicht überall so arbeitet, wie es dem Verfassungsauftrag entspricht. Da das Amtsgericht Mölln unter derartigen Vorgaben aufgelöst werden soll, bleibt die Frage im Raum, ob damit vermeintliche Missstände abgestellt oder nur politische Vorgaben umgesetzt werden sollen. Angesichts des Ansehens, das das Amtsgericht in der Region bei Anwälten, Polizei, anderen Behörden und Personen, mit denen eine ständige Zusammenarbeit erfolgt, genießt, kann von hier aus nur gefolgert werden, dass ein gut funktionierendes Gericht aufgrund politischer Vorgaben geopfert werden soll.

II. Das Amtsgericht Mölln ist von der Mitarbeiterzahl her das kleinste in Schleswig-Holstein, es ist in zwei nebeneinanderliegenden Gebäuden untergebracht, die nicht als Justizgebäude gebaut worden sind. Die hier anfallenden Geschäfte sind in den letzten Jahren trotz hoher Belastung (schon länger andauernde Vakanz einer ½ Rechtspflegerstelle, erst sehr spät erfolgte und dann auch nur für kurze Zeit mögliche Verstärkung im richterlichen Bereich, häufige Wechsel bei Richtern auf Probe) ohne die Anhäufung von nennenswerten Rückständen bewältigt worden. Dies war jedoch nur aufgrund der stimmigen personellen Zusammensetzung und unter Aufbietung aller Kräfte möglich. Die Bearbeitungszeiten im Amtsgericht Mölln werden gerade von auswärtigen Anwälten, die in ihren Gerichtsbezirken wochenlang auf Protokolle, Urteile etc. warten, immer wieder gelobt. Auch Berufsbetreuer schätzen das Amtsgericht Mölln für seine zügige Bearbeitung, um nur einzelne Bereiche herauszugreifen. Ob sich dieser Stand in einer größeren Einheit halten können, ist fraglich, weil zunächst Reibungsverluste

auftreten werden. Dies gilt um so mehr, als die Integration der Belegschaft von 3 weiteren Gerichten, die etwa 2/3 der künftigen Mitarbeiterzahl des konzipierten Großgerichts Schwarzenbek ausmachen würden, nicht ohne Probleme ablaufen wird.

Der Verlust an Ortsnähe wird es auch schwieriger machen, Verhandlungen dadurch zu retten, dass die Polizei fehlende Angeklagte oder Zeugen kurzfristig vorführt. Was in Mölln mit gutem Erfolg praktiziert wird und eine Verzögerung von 30 Minuten bewirkt, macht aufgrund der erforderlichen Anfahrten nach Schwarzenbek - sofern diese von den auch nicht immer gut besetzten Wachen überhaupt noch bewältigt werden können, denn manchmal steht nur ein Fahrzeug zur Verfügung - kaum noch Sinn, wenn weitere Sachen terminiert sind. Den Richter/innen wird deshalb nur der formale Weg übrig bleiben, auch wenn dies mit Vertagungen und/oder mit einem Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO endet.

Die Zusammenfassung von 4 Gerichten in Schwarzenbek bringt auch Regionen zusammen, die zwar alle dem Kreis Herzogtum Lauenburg angehören, ansonsten aber wenig miteinander zu tun haben. So ist auffällig, dass die Anwälte aus Schwarzenbek in Mölln oder Ratzeburg verhältnismäßig selten auftreten, hier dominieren Anwälte aus Mölln, Ratzeburg und Lübeck. Auch in der Bevölkerung merkt man eine dem „Rösti-Graben“ vergleichbare Trennlinie, so dass die Zusammenlegung einer Zwangsvereinigung ansonsten kaum miteinander verbundener Gebiete gleichkommt.

Meine Mitarbeiter/innen, speziell die Teilzeitkräfte, überlegen bereits jetzt, ob sich ein tägliches Pendeln nach Schwarzenbek für sie noch rechnet. Schwarzenbek fehlt auch die Attraktivität, die in der Region von Städten wie Lübeck oder Hamburg, aber auch Ratzeburg oder Mölln ausgeht. Verkehrstechnisch liegt Schwarzenbek eher abseits von den regelmäßigen Wohnorten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Richterinnen und Richtern.

Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, speziell der Verkehrsanbindungen in den jetzigen Sprengeln, kann ich nicht befürworten, das Amtsgericht Mölln zu schließen und dem Amtsgericht Schwarzenbek zuzuschlagen. Die Ausrichtung im Bezirk erfolgt mehr nach Ratzeburg und Lübeck hin, was in der Gerichtslandschaft berücksichtigt werden sollte, sofern eine Beibehaltung des Standortes Mölln aus tragenden und

nachvollziehbaren Gründen nicht in Betracht kommt. Eine solche Alternative, nämlich mindestens 2 Gerichtsstandorte im Kreis zu belassen, scheint mir noch nicht hinreichend geprüft zu sein und es gibt weitere gute Gründe, darüber ernsthaft nachzudenken:

Die Folgekosten bei den Reisekosten für Anwälte in PKH-Sachen, für Schöffen, Parteien, Richter und Staatsanwälte sind zwar angerissen, aber noch nicht abschließend gewürdigt worden. Hinzu kommen dürfte, dass viele Anwälte ihre Post nicht mehr über Gerichtsfach erhalten werden, so dass zusätzliche Portokosten anfallen. In diesem Bereich dürfte die Verlagerung nach Schwarzenbek gegenüber einem weiteren Standort im Sprengel der jetzigen Amtsgerichte Ratzeburg und Mölln jährliche Folgekosten in **fünfstelliger Höhe** nach sich ziehen, die unter KLR-Gesichtspunkten die jeweiligen Produkte deutlich verteuern werden. In Zeiten knapper Kassen ist niemandem vermittelbar, dass die teurere Lösung die bessere ist.

Vor einer Verlagerung ganzer Gerichte ist ebenfalls eine Neuschneidung von Gerichtsbezirken in Erwägung zu ziehen. Dies bietet sich in Bezug auf Groß Grönau und Krummesse an, die kreisangehörig sind, aber vom Amtsgericht Lübeck aus betreut werden. Das Amtsgericht Lübeck kann bereits jetzt nicht mehr unter einem Dach untergebracht werden, die Rückbesinnung auf die Kreisgrenzen wird zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen führen, weil die Behörden des Kreises Herzogtum Lauenburg (Gesundheitsamt, Betreuungsbehörde, Jugendamt) keine geteilten Zuständigkeiten auf Gerichtsebene mehr antreffen würden.

Dr. Martens

3.) Schwarzenbek

Richter Adam : „Wenn ich freimütig reden darf, Ihr Gnaden,
 die Sache eignet gut sich zum Vergleich.,,
 HEINRICH VON KLEIST, DER ZERBROCHENE KRUG, NEUNTER AUFTRITT

I.

1. Die Absicht der Landesregierung, die Rahmenbedingungen der Amtsgerichte auch im Kreis Herzogtum Lauenburg zu verbessern, wird selbstverständlich begrüßt.
Das Ziel des Reform-Konzepts, künftig eine Mindestgröße der selbständigen Gerichtseinheiten [etwa 8 Richter, 70 Beschäftigte] anzustreben, halte ich grundsätzlich für richtig – auch wenn ich nicht alle in dem Konzept aufgeführten Begründungen teile oder anderen – dort nicht genannten Argumenten – den Vorzug geben würde.
2. Gleichwohl spreche ich mich entschieden dagegen aus, die Gerichte Geesthacht, Mölln und Ratzeburg – wie geplant – zum 31.12.2008 zu schließen und ab 1.1.2009 nur noch ein einziges Amtsgericht im Kreis Herzogtum Lauenburg unter dem Dach des Amtsgerichts Schwarzenbek zu schaffen.
3. **Dieser Plan darf vorerst nicht verwirklicht werden !**

Es gibt keinen aktuellen Anlaß, den Plan **j e t z t** umzusetzen.
Erst wenn für die noch bestehenden Gerichte größere Investitionen anstehen oder sich durch die „große Justizreform,, Notwendigkeiten zur Änderung der bestehenden Strukturen ergeben, sollte das Konzept angepackt werden.

Es besteht derzeit kein Handlungsbedarf - weder in Schwarzenbek, noch (wie ich höre) bei den anderen Gerichten.

Die Gerichte im Kreis sind gut „aufgestellt,, bestens ausgestattet und leistungsfähig mit engagierten und motivierten Bediensteten. Natürlich gibt es - auch in Schwarzenbek - gelegentlich personelle Engpässe und Schwierigkeiten, die die Arbeitsprozesse behindern. Diese „Produktionsstörungen“ werden jedoch auch durch Gerichts-Schließungen und -Zusammenlegungen nicht verhindert.

Kleine Gerichte - kleine Probleme; große Gerichte - große Probleme.

Ein Krankenstand von 5 % oder ein Bodensatz unfähiger Mitarbeiter stellt in Relation zur Größe einer Behörde immer einen gleichgroßen Störfaktor dar.

Die Erfahrungen aus früheren Zusammenlegungen von Gerichten zeigen, daß die Kollegialität und das Betriebsklima über Jahre belastet bleibt und die Produktivität entsprechend geringer ausfällt. Das gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - den Bediensteten die Notwendigkeit der Reformmaßnahme nicht überzeugend nahezubringen ist.

II.

Gegen die beabsichtigte Schließung der Gerichte in Geesthacht, Mölln und Ratzeburg und die Erweiterung des Amtsgerichts Schwarzenbek durch Anbau oder Neubau sprechen zahllose, gewichtige Argumente :

1. Der entscheidende Gesichtspunkt gegen die beabsichtigten Maßnahmen der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt ist die **Unwirtschaftlichkeit** und auch die mangelnde **Finanzierbarkeit**.

An allen Gerichtsstandorten des Kreises sind in den letzten Jahren erhebliche Investitionen und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch nicht einmal ansatzweise „abgeschrieben,, sind.

Der Neubau des Gerichts in Schwarzenbek ist erst 1992 in Betrieb genommen worden; er ist – nach allgemeiner Ansicht – ein Prachtbau, auf den die Justiz und die dort Beschäftigten berechtigterweise stolz sein können.

Die Baukosten schätze ich auf mindestens 11 Millionen DM.

Für das Amtsgericht in Mölln ist vor wenigen Jahren ein zweites Dienstgebäude auf dem Nachbargrundstück umgebaut und hergerichtet worden; die Kosten schätze ich auf mindestens 1 Million DM.

Auch das Amtsgericht in Ratzeburg ist erst vor wenigen Jahren aufwendig umgebaut worden und hat einen Anbau erhalten; den Kostenaufwand schätze ich auf etwa 5 Millionen DM.

Die Stadt Geesthacht hat vor 3 Jahren gewaltige Anstrengungen unternommen, um „sein,, Gericht zu erhalten. Die Modernisierung des Gerichts **nach den Wünschen der Justiz (!)** hat mehr als eine Million Euro verschlungen.

Hinzuzurechnen sind die durch die MEGA-Einführung notwendig gewordenen Umbaumaßnahmen, die allein in Schwarzenbek nochmals 100.000,- DM erfordert haben.

Aus öffentlichen Kassen sind danach in den letzten 15 Jahren allein im Kreis Herzogtum Lauenburg rund 20 Millionen DM (!!) in Gerichtsbauten investiert worden. Wenn die mit diesem Aufwand modernisierten Gerichte ohne Not jetzt geschlossen werden, würde eine riesige Menge öffentlicher Gelder quasi „in den Sand gesetzt,,.

Das ist angesichts der katastrophalen Finanzlage in Schleswig-Holstein nicht zu vertreten und kann der Öffentlichkeit nicht vermittelt werden.

Als Dorfrichter in Schwarzenbek habe ich nicht über die Finanzpolitik und die Investitionsentscheidungen der Landesregierung zu richten und auch nicht zu entscheiden, ob durch die beabsichtigten Maßnahmen das generell bestehende

Gebot zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verletzt wird.

Dennoch erlaube ich mir diese kritischen Anmerkungen, weil ich befürchten muß, daß der Zorn und das Unverständnis der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Finanzgebaren der Justiz trotz eingestandener Pleite heftig ausfallen wird und nicht das Justizministerium allein treffen wird, sondern - verallgemeinernd - auch die Angehörigen der Justiz und damit letztlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Schwarzenbek verunglimpft werden.

2. Die jetzige Landesregierung ist an die Investitions- und Standortentscheidungen der „Vorgänger,“ sicher nicht gebunden, aber sie wäre m.E. gut beraten, die Gerichtsreform im Kreis Herzogtum Lauenburg solange hinauszuschieben, bis sich echte Reformbedürfnisse auftun, die den Kostenaufwand für die Schließung und den Neubau von Gerichten überzeugend rechtfertigen.
Eine schlüssige Begründung für die zwingende Notwendigkeit der Durchführung der Strukturreform zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich weder aus dem Konzept des Ministeriums, noch aus dem tatsächlichen Zustand der Justiz im Kreis Herzogtum Lauenburg.
Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf die abgewogenen Stellungnahmen der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Lübeck.

3. In dem Papier des Ministeriums werden die wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Umstrukturierung nur am Rande „gestreift,“ ; dort heißt es auf Seite 30 lapidar, *die nicht mehr benötigten 5 bis 7 Gerichtsgebäude wird die LVSH zu vermarkten haben...*
Da wird man gespannt sein können, ob es irgendwann Interessenten für Gerichtsgebäude geben wird und welche Preise wohl für den maroden Staatshaushalt Erlöst werden können.

4. Nach den Plänen des Ministeriums soll – nach Möglichkeit – in Schwarzenbek ein Erweiterungsbau auf dem bisherigen Grundstück des Gerichts errichtet werden, der größer ausfallen muß, als das bereits vorhandene Gebäude. Die Gerichtsbauten müssen also mindestens verdoppelt werden, um die geschätzte neue Hauptnutzfläche von über 5.000 m² zu erreichen.
Ein schlichter Blick auf die Grundstücksverhältnisse erhellt die Unmöglichkeit des Vorhabens.

Wenn es im Falle eines Neubaus beim Standort Schwarzenbek bleiben soll, müsste der Prachtbau zuvor abgerissen oder ein anderes Grundstück gefunden werden. Geeignete, ebenso verkehrsgünstig gelegene freie Grundstücke gibt es nach meiner Kenntnis in Schwarzenbek nicht.
Ein Gerichtsneubau „auf der grünen Wiese,“ außerhalb Schwarzenbeks wird hoffentlich nicht in Betracht gezogen ...

5. **Das Reformkonzept listet penibel kleinste Einsparpotentiale auf, vermeidet aber geflissentlich eine Kostenschätzung für die beiden Gerichtsneubauten in Ahrensburg und Schwarzenbek.**
Eine seriöse Wirtschaftlichkeitsberechnung wird lediglich in Aussicht gestellt.

Wie auch immer gerechnet und gemietet wird: niemand kommt an der Tatsache vorbei, dass für zwei große Gerichtsneubauten erhebliche öffentliche Gelder benötigt werden – einerlei, in welchem Ressort die Ausgabe von sicher mehr als 20 Millionen Euro verbucht werden.

6. Die Planungen und Umstrukturierungsmaßnahmen kommen – zumindest für das Gericht in Schwarzenbek – mehr als ungelegen.

Das Gericht hat die in viel zu rasantem Tempo vorgenommenen Einführungen von MEGA, Qualitätsmanagement, Personalentwicklungskonzept, Kosten- /Leistungsrechnung noch nicht in wünschenswertem Umfang „verkräftet,“; wir benötigen sicher noch ein bis zwei Jahre, um diese Projekte mit Sinn und Leben zu erfüllen.

Daneben steht für das kommende Jahr die Einführung des elektronischen Grundbuchs auf dem Programm; dies wird dadurch erschwert, dass zwei in Grundbuchsachen erfahrene Rechtspfleger in Kürze pensioniert werden bzw. sich vorzeitig in den Ruhestand verabschieden.

Der Direktor des Gerichts wird spätestens im Februar 2009 – möglicherweise aber auch schon im Februar 2007 ausscheiden.

III.

Falls die Reform der Amtsgerichtsstruktur im Kreis Herzogtum Lauenburg – wider Erwarten – nicht aufgeschoben wird, ist allein schon wegen der geschilderten finanziellen Auswirkungen mit Unverständnis, Ablehnung und erheblichen Widerständen in allen öffentlichen Bereichen zu rechnen.

Aus den vorgenannten Gründen hoffe ich sehr, dass im Ministerium trotz des engen Zeitplans noch die Chance genutzt wird, die Planung zu überprüfen und besonnen zu korrigieren.

Wenn mein Vergleichsvorschlag [SIEHE EINGANGSZITAT] , die Verwirklichung der Reform zu verschieben bis zum Eintritt eines echten, überzeugend begründbaren Reformbedürfnisses, kein Gehör findet, bitte ich - hilfsweise - zu erwägen, wenigstens 2 Gerichtsstandorte im Kreis Herzogtum Lauenburg zu belassen.

Rainer Wendt

4.) Geesthacht

Sehr geehrter Herr Minister Döring,

gerne nutze ich die Gelegenheit, zu den Plänen für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

I. Grundsätzliche Erwägungen

Die geplante Amtsgerichtsstrukturreform sich zum Ziel gesetzt hat, stabile schlagkräftige Amtsgerichte zu schaffen, die in der Lage sind, jetzigen und künftigen Anforderungen gerecht zu werden. Die Pläne sehen vor, dass ein Amtsgericht mindestens 8 Richterplanstellen haben sollte. Es wird argumentiert, dass bei einer Größe von 8 Richterplanstellen in den Gebieten der Zivil-, Familien-, Straf- sowie der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eine gegenseitige Vertretung von jeweils 2 Richterinnen oder Richtern je Ressort ermöglicht wird, so dass auch in Krankheits- und Urlaubszeiten eine kompetente, weil routinierte Vertretung vorgehalten werden kann. Zudem sei die „Verwaltung“ ausreichend groß, um auch in diesem Bereich eine effektive Organisation zu gewährleisten.

Um dem Verdacht einer einäugigen (Gegen-)Argumentation entgegenzuwirken, sei zugestanden, dass Einheiten in der angestrebten Größe im Bereich der Verwaltung Vorteile bieten. An kleineren Gerichten kommt es in Urlaubs- oder Krankheitsfällen gelegentlich im Bereich des gehobenen Dienstes sowie bei den Service-Einheiten zu Engpässen, die es zu meistern gilt. Für der richterlichen Dienst trifft dies jedoch nicht zu.

Mehr Effizienz durch Spezialisierung?

Die Vorstellung, dass die richterliche Arbeit in den 4 genannten Gebieten durch die Präsidien größerer Gerichte auf jeweils mehr oder wenige homogene Dezernate verteilen würde, ist nicht zutreffend. Zum einen ist der Geschäftsanfall in den 4 Bereichen nicht gleichermaßen groß, zum anderen werden „reinrassige“ Dezernate von vielen Kolleginnen und Kollegen auch gar nicht gewünscht. Gerade die Vielfalt richterlicher Tätigkeit bei den Amtsgerichten ist für viele Kolleginnen und Kollegen der Anreiz, sich um eine Planstelle bei einem Amtsgericht zu bewerben. Die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in verschiedenen Rechtsgebieten schafft zudem die Flexibilität, die in der amtsrichterlichen Tätigkeit erforderlich ist. Spätestens im Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten oder am Wochenende wird auch den Zivilrichterinnen und -richtern abverlangt, Entscheidungen im Bereich des Strafrechts oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit zutreffen. Umgekehrt - wenngleich seltener - müssen Strafrichter zivil- oder familienrechtliche Eilentscheidungen treffen.

Dass die flexiblen Richterinnen und Richter der Amtsgerichte deshalb qualitativ weniger Leistung erbringen, bestreite ich.

Bürgernähe - ein nur untergeordnetes Ziel?

Wenn von Bürgerorientierung und Bürgernähe im Sinne des Leitbildes der Schleswig-

Holsteinischen Justiz die Rede ist, heißt dies für die ordentliche Gerichtsbarkeit vor allem, dass die Amtsgerichte das Gesicht der dritten Gewalt sind. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es m.E. wichtig, eine Vorstellung davon zu haben, dass Rechtsprechung (auch im räumlichen Sinne) nah bei ihnen ihren Platz hat. Es wird durchaus wahrgenommen und von gesellschaftlich interessierten Mitbürgern diskutiert, was in „ihrem“ Gericht entschieden wird. Neue Kolleginnen und Kollegen werden nicht selten und nicht nur in der „Saure-Gurken-Zeit“ in der Presse vorgestellt, was sicherlich nicht geschähe, wenn kein korrespondierendes Interesse vorhanden wäre.

Es mag richtig sein, dass der Durchschnittsbürger eher selten mit dem Amtsgericht zu tun hat und ihm daher zumutbar ist, auch weitere Fahrtstrecken auf sich zu nehmen. Diese Sicht ist jedoch sozial unausgewogen, da nur der eher privilegierte Bürger in den Focus genommen wird. Für einen Großteil des Publikums ist die Entfernung zum zuständigen Amtsgericht durchaus eine Hürde.

- Publikum in Nachlasssachen ist häufig betagt und wenig mobil.
- Schuldner sind regelmäßig finanziell eingeschränkt.
- Jugendliche und Heranwachsende als Klientel des Jugendgerichts sind in der Regel auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen oder auch oft genug nicht ausreichend strukturiert, eine Anreise in die nächste Stadt zu planen und umzusetzen.

Während bei Ausbleiben eines Jugendlichen im Hauptverhandlungstermin der Termin dadurch gerettet werden kann, dass aus dem Sitzungssaal heraus angerufen wird, der Jugendliche entweder selbst per Fahrrad zum Termin kommt oder kurzfristig von der Polizei abgeholt wird, ist dies bei größeren Entfernungen kaum möglich. Ergebnis: Neuer Termin, Vorführungsbefehl, längere Verfahrensdauer.

- Zum Publikumsverkehr in Betreuungssachen gehören oft Betroffene, die manchmal täglich erscheinen, um sich über den einen oder anderen tatsächlichen oder vermeintlichen Missetand zu beschweren. Die Mitarbeiter des Amtsgerichts kümmern sich um dieses Publikum oftmals nur mit guten Worten oder Vermittlung, jedenfalls aber leisten sie einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Rechtsfrieden. Der Weg in ein entfernteres Amtsgericht würde von vielen der psychisch, seelisch oder geistig behinderten Menschen kaum bewältigt werden können.
- Anwälte werden sich künftig häufiger überlegen, ob es lohnt, sich auch bei kleineren Streitwerten zu engagieren, wenn weitere Fahrtstrecken zu bewältigen sind.
- Richter in Betreuungssachen sind gesetzlich gehalten, sich einen Eindruck in der üblichen Umgebung der Betroffenen, also bei ihnen zu Hause, zu verschaffen. Dies bedeutet, dass möglicherweise an einem Tag von den Vormundschaftsrichterinnen und -richtern der Bezirk von einer Grenze zur anderen abgefahren werden muss. Gleiches gilt für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, soweit sie persönliche Anhörungen vorzunehmen haben. Die dabei verbrauchte Zeit fehlt bei der Bewältigung des täglichen Arbeitspensums. Ob die Ausnahme einer Anhörung bei Gericht unter diesen Umständen eine Ausnahme bliebe, darf angezweifelt werden.

II. Auswirkungen einer Schließung des Amtsgerichts Geesthacht

Das Amtsgericht Geesthacht versorgt die größte Stadt im Kreis Herzogtum Lauenburg. Im Stadtgebiet leben fast 30.000 Menschen. Die benachbarten Gemeinden Escheburg und Börnsen (5-6 Km entfernt) sind ebenfalls dicht besiedelt. Geografisch am Rande des Kreises gelegen ist Geesthacht gleichwohl Zentrum im Hamburger Umland. Die im Amtsgerichtsbezirk lebenden Menschen sind entweder nach Geesthacht oder aber nach Hamburg-Bergedorf orientiert. Auf der Achse Geesthacht/Hamburg-Bergedorf findet der ÖPNV statt. Bezüge nach Schwarzenbek bestehen trotz relativer Nähe so gut wie nicht.

Die unzureichende Anbindung an Schwarzenbek im ÖPNV war denn auch noch im Jahr 2002 neben weiteren Aspekten der Bürgernähe wesentlicher Grund, den Gerichtsstandort Geesthacht zu erhalten und in ihn zu investieren. Seither verfügt das Amtsgericht über ein funktionales, auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter maßgeschneidertes Gebäude.

Das Amtsgericht Geesthacht ist ein Gericht der kurzen Wege. Der Kreis Herzogtum Lauenburg unterhält eine Zweigstelle, nur wenige Meter vom Amtsgericht entfernt. Dort sind das Jugendamt, die Jugendgerichtshilfe, das Betreuungsamt und der sozialpsychiatrische Dienst untergebracht. Geesthacht ist neben Ratzeburg Standort der Kriminalpolizei. Gerade die räumliche Nähe zu den Behörden ermöglicht eine Zusammenarbeit von hoher Effizienz und Arbeitszufriedenheit auf allen Seiten. Langes Warten auf den Fluren, vertane Zeit zwischen den Terminen und langes Warten auf die jeweiligen Beteiligten in Eilsachen (Haftsachen, Unterbringungen) entfallen. Das ebenfalls fußläufig entfernte Johanniter-Krankenhaus versorgt den gesamten Kreis Herzogtum Lauenburg psychiatrisch. Gemäß § 70 Abs.5 S.2 FGG ist das Amtsgericht Geesthacht für die Unterbringungen aus dem gesamten Kreisgebiet zuständig. Mehrfach in der Woche und häufig genug mehrmals am Tag sind die Vormundschaftsrichterin und der Vormundschaftsrichter im Johanniter-Krankenhaus und sorgen dafür, dass die verfassungsrechtlich gebotene Unverzögerlichkeit für die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung gewahrt wird.

Es wäre meines Erachtens ein Rückschritt, diese gute Infrastruktur, die allen Beteiligten nützt, zu zerschlagen. Das, was im Rahmen des MEGA-Projektes mit guten Gründen angestrebt und umgesetzt wurde, nämlich kurze Wege und enge Zusammenarbeit für die Service-Einheiten zu erreichen, darf in den weiteren Zusammenhängen, in die das Gericht insgesamt eingebettet ist, nicht außer Acht gelassen werden.

Wäre Geesthacht kein Gerichtsstandort, müsste Geesthacht in Ansehung der geografischen Ausrichtung und der vorhandenen Infrastruktur einer werden.

Suntke Aden

II. Amtsgerichte im Kreis Stormarn

1.) Bad Oldesloe

Stellungnahme des Amtsgerichts Bad Oldesloe zum Konzept für die Reform

der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein

Zu den Zielen der Reform und den dafür gegebenen Begründungen:

Stärkere Verrechtlichung der Lebensverhältnisse:

Eine zunehmende Komplexität des materiellen Rechts und der Lebenswirklichkeit ist bereits seit vielen Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, zu beobachten. Sie konnte bisher sowohl von größeren als auch von kleineren Amtsgerichten bewältigt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in Zukunft nicht mehr so sein sollte.

Demographischer Wandel:

Die steigende durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen ist unbestreitbar. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass dies zu einer größeren Belastung der Justiz im Bereich der Zivilsachen, Familiensachen und Strafsachen führen wird. Zu vermehrten Fallzahlen wird der demographische Wandel zweifellos im Bereich der Betreuungssachen führen. Gerade im Bereich der Betreuungssachen ist es jedoch aufgrund der durchzuführenden Anhörungen von Vorteil, wenn die Entfernungen zu kleineren Gerichtsstandorten geringer sind als zu größeren Zentralgerichten.

Notwendige Spezialisierung:

Die großen Bereiche - Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit, vor allem Betreuungssachen - können auch bei weniger als 8 Richtern je Amtsgericht durch jeweils 2 Richterinnen oder Richter abgedeckt werden. Selbstverständlich sind die Amtsrichter in der Lage, sich auf zwei der genannten Bereiche zu „spezialisieren“. Wenn sie hierzu nicht in der Lage wären, dann wären sie für ihr Amt nicht hinreichend geeignet. Dass auch der Gesetzgeber nicht von einer Spezialisierung im Sinne des vorgeschlagenen Konzepts ausgeht, zeigt beispielsweise die Vorschrift des § 34 JGG. Auch ein Blick auf die Geschäftsverteilungspläne größerer Amtsgerichte zeigt, dass auch dort keine Geschäftsverteilung vorgenommen wird, wie sie von dem vorgeschlagenen Konzept für erstrebenswert gehalten wird. Den Amtsrichtern stehen auch keine hochspezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber. Selbst wenn diese als Fachanwälte tätig sind, handelt es sich dabei in aller Regel nicht um eine Spezialisierung auf einen einzigen Bereich, sondern nur um eine Schwerpunktbildung. Eine solche wird jedoch auch heute bereits sowohl bei größeren als auch bei kleineren Amtsgerichten vorgenommen.

Zukunftsfähigkeit:

Sowohl die größeren als auch die kleineren Amtsgerichte haben in den letzten Jahren das Projekt MEGA, das Projekt FOLIA, das Qualitätsmanagement-System, die Projekte zur Verbesserung der Personalentwicklung und die Kosten-Leistungs-Rechnung eingeführt bzw. führen diese derzeit ein. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, warum auch kleinere Amtsgerichte in Zukunft hierzu nicht in der Lage sein sollten.

Vertretungsregelung:

Eine Vertretung durch einen kompetenten Kollegen kann auch bei weniger als 8 Richtern je Amtsgericht gewährleistet werden (s.o. „notwendige Spezialisierung“).

Abgesehen davon ist die erforderliche Kompetenz nicht nur gegeben, wenn der Vertreter selbst den gleichen Bereich bearbeitet, sondern z.B. auch dann, wenn er diesen zuvor bearbeitet hat. Wiederum zeigt ein Blick auf die Geschäftsverteilungspläne größerer Gerichte, dass Vertretungsregelungen nicht so einfach getroffen werden, wie es das vorgeschlagene Konzept annimmt. Dies ist auch nicht weiter erstaunlich; neben der Kompetenz des Vertreters gibt es nämlich weitere Kriterien, die für eine sinnvolle Vertretungsregelung maßgeblich sein können, z.B. die Frage, ob Richterinnen und Richter üblicherweise zu Schulferienzeiten abwesend sind, und ob sie mit einer vollen Stelle oder Teilzeit beschäftigt sind.

Effizienz:

Ein Zusammenhang zwischen der Größe eines Amtsgericht und der Effizienz der dort geleisteten Arbeit ist bisher nicht belegt. Gerade wenn in dem vorgeschlagenen Konzept darauf hingewiesen wird, dass im Norden und Westen Schleswig-Holsteins bereits Strukturreformen durchgeführt worden sind, hätte es sich aufgedrängt zu ermitteln, ob diese Strukturreformen im Verhältnis zur Arbeit der Amtsgerichte im Süden und Osten Schleswig-Holsteins zu größerer Effizienz (oder geringeren Kosten) geführt haben. Ob solche Vergleiche durchgeführt worden sind, ist hier nicht bekannt. Falls dies der Fall sein sollte, wird gebeten, die Ergebnisse zugänglich zu machen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, dürfte es dringend erforderlich sein, solche Vergleiche nachzuholen.

Bürgernähe:

Die vorgeschlagenen Strukturreformen führen zu nicht unerheblichen Nachteilen bei den Recht suchenden Bürgern, vor allem in den Bereichen, in denen unterdurchschnittlich mobile Personen betroffen sind, z.B. Strafsachen, vor allem Jugendstrafsachen, Sorgerechts- und Umgangssachen, Nachlasssachen und Betreuungssachen. Dass diesen Personenkreisen bei größeren Amtsgerichten kompetentere Ansprechpartner zur Verfügung stehen, ist nicht belegt. Hier hätte es sich wiederum aufgedrängt, entsprechende Befragungen bei den betroffenen Personen durchzuführen.

Eine geringere Bürgernähe berührt jedoch auch die Qualität der Rechtsprechung durch die Gerichte. Richterinnen und Richter an kleineren Amtsgerichten haben eine bessere Ortskenntnis; sie kennen „ihre Pappenheimer“ besser als die Kolleginnen und Kollegen an größeren Amtsgerichten. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleineren Einheiten besser motiviert werden können, sich für das ganze Haus und nicht nur für Teileinheiten verantwortlich zu fühlen.

Verschärft wird das Problem der geringeren Bürgernähe noch dadurch, dass nach dem bisherigen Konzept südlich von Lübeck nur noch zwei Amtsgerichte erhalten bleiben sollen, diese jedoch beide am südlichen Rand des Landgerichtsbezirks liegen. Hierdurch entsteht eine erhebliche „gerichtsfreie“ Zone in dem dazwischen liegenden Gebiet.

Nicht eingegangen werden soll an dieser Stelle darauf, dass größere Entfernungen zu den Gerichten auch für andere Behörden (Jugendämter, Betreuungsämter, Polizeistationen, Bewährungshelfer u.a.) erhebliche Nachteile mit sich bringen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Institutionen selbst zu dem vorgeschlagenen Konzept Stellung nehmen werden.

Kosten:

Angesichts der katastrophalen Lage der öffentlichen Haushalte ist es der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass alle Amtsgerichte - unabhängig von ihrer Größe - in den letzten Jahren mit ganz erheblichem Aufwand zukunftsfähig gemacht worden sind, nunmehr aber zahlreiche von ihnen geschlossen werden sollen. Strukturreformen von dem vorgeschlagenen Ausmaß erfordern den Beleg, dass hierdurch deutliche Effizienzsteigerungen erreicht werden können. Je höher die Kosten für die vorgeschlagenen Strukturreformen sind, um so eindeutiger müssen die damit erreichbaren Vorteile sein. Ein Beleg hierfür fehlt jedoch bisher. Die Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts erfordert ganz erhebliche Baumaßnahmen; gleichzeitig droht ein Leerstand mehrerer der bisherigen Gerichtsgebäude. Dies ist öffentlich nicht vermittelbar. Selbst wenn also Strukturreformen von einem nicht unerheblichem Umfang durchgeführt werden sollten, wäre es zwingend erforderlich, zunächst sorgfältig zu prüfen, ob es kostengünstigere Alternativen zu den bisher vorgeschlagenen Maßnahmen gibt. Dies gilt um so mehr als eine Eilbedürftigkeit des vorgeschlagenen Konzepts nicht ersichtlich ist. Dieses wird nachfolgend noch darzustellen sein.

Zum gegenwärtigen Zustand des Amtsgericht Bad Oldesloe

Die zu „Rahmenbedingungen für Spezialisierung und optimale Vertretung“ erhobene Annahme, nur Gerichte mit mindestens 8 Richtern (7,5 AKA) könnten eine für erforderlich gehaltene Spezialisierung und Kompetenzerhöhung auf die 4 Hauptbereiche richterlicher Tätigkeit leisten, trifft in der Praxis nicht zu. Dieses soll gerade am Beispiel des Amtsgerichts Bad Oldesloe verdeutlicht werden:

Die 4 Hauptbereiche Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit machen hier jeweils ein Richterpensum +/- 15 % aus. Zumindest seit 1993 ist jeder Hauptbereich auf jeweils 2 Richter/Richterinnen aufgeteilt, so dass jeder Richter mit etwa der Hälfte seiner Arbeitskraft in zwei Hauptbereichen arbeitet. Damit ist seit langem hier nicht nur eine regelmäßige Befassung der Richter mit vielen Fällen einer Kategorie (Seite 9 des Konzepts für die Reform) und damit eine sogenannte Spezialisierung erreicht, sondern auch für eine wünschenswert gehaltene Flexibilität der hier tätigen Richterinnen und Richter gesorgt.

Dass die Befassung richterlicher Tätigkeit häufig mit zwei Hauptgebieten auch der Praxis

größerer Amtsgerichte entspricht, zeigt ein Blick in den richterlichen Geschäftsverteilungsplan beispielsweise des Amtsgerichts Lübeck. Danach entsprechen 6 von 10 Zivilabteilungen keinem vollständigen Richterpensum. Von den 10 Zivilrichtern sind 6 auch in den weiteren Bereichen Familiensachen, Strafsachen oder Betreuungssachen tätig.

Eine Konzentration richterlicher Tätigkeit auf nur einen Hauptbereich bzw. Spezialgebiet wird in der amtsgerichtlichen Richterschaft überwiegend auch nicht für erforderlich und wünschenswert gehalten, zumal sich eine weitere Spezialisierung ohnehin nur auf Zivilsachen erstrecken könnte und bei einem Streitwert bis zu 5.000,- € Rechtsstreitigkeiten, die „hochspezialisiertes“ Wissen der Richter und Rechtsanwälte verlangen, hier ohnehin nicht anfallen. Im übrigen ist es auch allein Sache des richterlichen Präsidiums eines Gerichts, ob über die 4 Hauptbereiche hinaus weitere nur mit bestimmten Verfahren, wie etwa Mietstreitigkeiten oder Verkehrsunfallsachen befassete Spezialabteilungen eingerichtet werden. Dazu bedarf es keiner Rahmenbedingungen.

Die bei dem hiesigen Gericht praktizierte Aufteilung der Hauptbereiche auf jeweils 2 Richter gewährleistet auch die erforderliche Vertretung im Vertretungsfall und die im Konzept für wünschenswert erachtete Möglichkeit, einen auf dem gleichen Rechtsgebiet tätigen Ansprechpartner zu gewinnen.

Für den Rechtspflegerbereich ist ebenfalls dafür gesorgt, dass für jeden Hauptbereich mindestens eine kompetente Rechtspflegerin/Rechtspfleger zur Verfügung steht und im Bereich des für Eilfälle bekannten Betreuungsbereichs mindestens zwei. Durch flexible Handhabung bei der von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern hier weitgehend eigenständig durchzuführenden Geschäftsverteilung ist gewährleistet, dass die Rechtspfleger vielseitig und in nahezu allen anfallenden Bereich gleichermaßen erfolgreich eingesetzt werden können.

Die Grundbuchsachen, die besondere Spezialkenntnisse im Einsatz von FOLIA erfordern und die hier ein Pensum von 2,09 AKA ausmachen, liegen in der Hand von 4 Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in 2 Grundbuchteams. Dadurch ist sichergestellt, dass auch im Vertretungsfall grundsätzlich ein Rechtspfleger im Team präsent ist. Gerade das Grundbuchamt des hiesigen Gerichtes arbeitet durch die besondere Qualifikation, der hohen Motivation und Leistungsbereitschaft seiner Mitarbeiter überaus erfolgreich. Seit Einführung des elektronischen Grundbuchs im Mai 2003 sind bereits etwa 2/3 aller Grundbücher elektronisch erfasst worden. Nennenswerte Rückstände in Grundbuchsachen hat es hier weder vor noch nach Einführung von FOLIA gegeben. Die große Zufriedenheit mit den Leistungen des Grundbuchamts ist von den beteiligten Notaren immer wieder bestätigt worden.

Die Serviceeinheiten sind personell, räumlich und technisch so organisiert und ausgerüstet, dass die zeitnahe Umsetzung aller richterlichen und rechtspflegerischen Entscheidungen nach außen gewährleistet ist. Lediglich kurzfristige Verzögerungen, die dann meist auf personellen Engpässen beruhen, können dank der räumlichen Nähe und der Überschaubarkeit des gesamten Bürobetriebs sofort erkannt werden, und entsprechend schnell kann darauf verwaltungsmäßig reagiert werden.

Das Amtsgericht Bad Oldesloe mit 5 Richtern (4,5 AKA) und 40 Mitarbeitern erfüllt damit auch schon jetzt alle Voraussetzungen, die an ein leistungsstarkes Amtsgericht zur

Bewährung zukünftiger Herausforderungen durch qualitativ hochwertige und schnelle Rechtssprechung gestellt werden müssen. Um so weniger ist einem mit der Materie Vertrauten, dem rechtssuchenden Bürger und der Anwaltschaft zu vermitteln, dass ein in jeder Hinsicht gut funktionierendes und bewährtes Gericht allein deshalb zerschlagen wird, weil „sowohl die Zahl von 8 Richtern als auch die anzustrebende Mitarbeiterzahl von 67 nicht erreicht wird“ (Seite 22 des Konzepts). Dabei möge insbesondere auch bedacht werden, dass mit einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe ein Gerichtsstandort aufgegeben würde, der auf eine geschichtliche Tradition von mehr als 750 Jahren zurückblicken darf. Bereits seit Verleihung des Stadtrechts in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfügte die Stadt Oldesloe über eine eigene Gerichtsbarkeit in Gestalt eines Stadtgerichts mit zwei Instanzen und konnte sich diese bis zur Neuordnung des Gerichtswesens durch das Gesetz über die Einverleibung Schleswig-Holsteins in den Staat Preußen bewahren. Das hiesige Amtsgericht geht immerhin bereits auf das Jahr 1867 zurück, als die Stadt Oldesloe Sitz eines „königlich preußischen Amtsgerichts“ wurde.

Auswirkungen einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe und Zuschlagung des hiesigen Amtsgerichtsbezirks zum Amtsgericht Ahrensburg

Die im Konzept richtig erkannte enorme Bedeutung der Amtsgerichte zur Bewahrung des Rechtsfriedens und als Bestandteil eines funktionierenden Rechtssystems ist ohne die entsprechende Bürgernähe und Akzeptanz durch die Rechtssuchenden eine Leerformel. Bürgernähe heißt nicht nur, dass Entscheidungen eines Gerichts vom Bürger verstanden und nachvollzogen werden können und ihm vermittelt wird, dass er mit seinem Anliegen gehört und ernstgenommen wird. Bürgernähe bedeutet insbesondere auch die räumliche Nähe des Bürgers zu „seinem Gericht“. Hinsichtlich dieses wichtigen 2. Aspekts wird das ebenfalls richtig erkannte Grundelement Bürgernähe durch das Vorhaben geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Die im Konzept in Luftlinie angegebene beispielhafte Entfernung Mönkhagen-Langniendorf zum Amtsgericht Ahrensburg beträgt tatsächlich 41,7 Straßenkilometer gegenüber 20,5 km zum Amtsgericht Bad Oldesloe. Von beispielsweise Hamberge nach Ahrensburg beträgt die Entfernung 32,6 km, statt 14,6 km nach Bad Oldesloe. Um einen im Amtsgericht Ahrensburg auf 9.00 Uhr angesetzten Termin wahrnehmen zu können, muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Reise in Hamberge bereits um 6.11 Uhr angetreten werden anstatt um 8.00 Uhr bei einem auf die gleiche Uhrzeit im Amtsgericht Bad Oldesloe angesetzten Termin. Ein in Bad Oldesloe ansässiger Bürger hätte zum Amtsgericht Ahrensburg eine Strecke von 24 km zurückzulegen. Bei diesen zusätzlichen längeren Anfahrtswegen mit den entstehenden Mehrkosten möge auch bedacht werden, dass diese sehr häufig gerade die Personen treffen, die weniger mobil sind und sich einkommensmäßig ohnehin im unterdurchschnittlichen Bereich bewegen.

Die teilweise verlorengelungene Bürgernähe wird sich allerdings besonders im Bereich der Betreuungsangelegenheiten auswirken, die, worauf bereits hingewiesen wurde, wegen des demographischen Faktors zukünftig noch erheblich zunehmen werden. In der Stadt Bad Oldesloe sind allein fünf zum Teil große Alten- und Pflegeheime angesiedelt. Zwei weitere befinden sich in Reinfeld. In einer Entfernung von 5 Gehminuten befindet sich die Asklepiosklinik, wo ebenfalls sehr häufig eiliger Betreuungsbedarf entsteht. Die Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe wird dazu führen, dass die bisher gewohnte schnelle

Bearbeitung der Betreuungsfälle einschließlich der in jedem Einzelfall erforderlichen zeitnahen Anhörung der Betroffenen nicht mehr gewährleistet werden kann. Der zusätzliche Zeitaufwand und der Kostenfaktor durch ständiges Reisen der Betreuungsrichter eines vergrößerten Amtsgerichts Ahrensburg wird beträchtlich sein.

Die Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe hätte allerdings auch erhebliche nachteilige Auswirkungen für die hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bis auf drei Mitarbeiterinnen, die sich hinsichtlich der Erreichbarkeit des Amtsgerichts Ahrensburg verbessern oder sich zumindest nicht verschlechtern würden, hätten vier einen zusätzlichen Weg zur Dienststelle in Ahrensburg von bis zu 19 km (einfache Fahrt) mit einem zusätzlichen Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt zwischen 40 und 60 Minuten. Für die übrige Zahl der Mitarbeiter fallen zwischen 20 und 36 zusätzliche Entfernungskilometer an mit einem zusätzlichen Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt zwischen 60 und 90 Minuten. Dieser Umstand wird zunächst zu erheblichen Mehrkosten des Fiskus durch Gewährung von Reisekostenentschädigung und mittel- und langfristig zu erheblichen finanziellen Einbußen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Alternativen zur beabsichtigten Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe

Wenngleich das Amtsgericht Bad Oldesloe mit seinen jetzigen Strukturen bereits alle Voraussetzungen für ein leistungsstarkes, zukunftsorientiertes Amtsgericht erfüllt, so ist selbst bei einem Festhalten an amtsgerichtlichen Einheiten mit mindestens 8 Richterinnen und Richtern und entsprechend größerem Mitarbeiterstab die Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe nicht die einzig mögliche Alternative. Da die hiesigen räumlichen und baulichen Gegebenheiten problemlos eine Erweiterung der erforderlichen Büroflächen bei überschaubaren Kosten zulassen, drängt sich eine Verstärkung des Amtsgerichts Bad Oldesloe auf die im Konzept für wünschenswert erachtete Richterzahl von 8 mit entsprechender Mitarbeiterzahl unter Vergrößerung des bisherigen Amtsgerichtsbezirk um westlich gelegene Gemeinden geradezu auf.

Das hiesige Dienstgebäude ist in den vergangenen Jahren umfassend saniert worden. Es ist behindertengerecht durch einen in diesem Jahr erfolgten Einbau eines Aufzugs hergerichtet worden. Mit einer Bürofläche von etwa 1.220 qm und einer zusätzlichen Nebennutzfläche von etwa 650 qm verfügt das Amtsgericht Bad Oldesloe über eine zur Zeit nicht genutzte Raumreserve von knapp 100 qm. Entsprechend der Richtlinie für Höchstflächen für Geschäftsräume der Landesbehörden kann 8 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der erforderliche Büroraum gestellt werden. Bereits zu früherer Zeit war eine Aufstockung des Amtsgerichtsgebäudes um ein weiteres Stockwerk vorgesehen worden. Dementsprechend weist auch der Bebauungsplan der Stadt Bad Oldesloe diese Möglichkeit aus. Im Zuge der städtebaulichen Neuordnung und dem Verkauf einer östlich des Amtsgerichtsgebäudes früher dem Fiskus gehörenden Teilfläche an die WoBau Schleswig-Holstein als Sanierungsträger hat die Stadt Bad Oldesloe ausdrücklich der Aufstockung des Gerichtsgebäudes um eine Etage und der Erweiterung durch einen Anbau auf dem verbleibenden Grundstück zugestimmt. Ich darf insoweit verweisen auf den Vorgang V 110 a/5300; Schreiben des Herrn Justizministers an die Oberfinanzdirektion vom 2.5.1996. Die technischen Voraussetzungen für eine Aufstockung sind ebenfalls zu früherer Zeit vom damaligen Landesbauamt geprüft und bejaht worden. Allein die gegenüber einem erforderlich werdenden Neubau des Amtsgerichts Ahrensburg weitaus kostengünstigere Aufstockung des hiesigen Gebäudes

um eine Etage führt zu einer zusätzlichen verfügbaren Hauptnutzfläche von etwa 320 qm, auf der unter Beachtung der vorgenannten Richtlinien etwa 22 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht werden könnten, so dass die im Konzept für wünschenswert gehaltene Mitarbeiterzahl von mindestens 67 nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten würde.

Darüber hinaus hat die Stadt Bad Oldesloe signalisiert, dass im Fall des Erhalts des hiesigen Gerichtsstandorts das unmittelbar benachbarte alte Rathaus, bzw. wesentliche Teile davon, zur Erweiterung des Amtsgerichts zur Verfügung gestellt werden könnte. Damit stünde einem zu verstärkenden Amtsgerichts Bad Oldesloe eine noch wesentlich größere Hauptnutzfläche zur Verfügung. Eine räumliche Verbindung zwischen beiden Gebäuden dürfte infolge der unmittelbaren Nähe zueinander keine baulichen Probleme bereiten. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass das Amtsgericht Bad Oldesloe bereits zu früherer Zeit in dem eigens dafür angebauten Seitenflügel des Rathauses untergebracht war. Durch Aufstockung und eventuelle Einbeziehung des alten Rathauses mit entsprechender personeller Verstärkung des hiesigen Amtsgerichts steht eine kostengünstige Alternative zur Verfügung, die aufwendige Neubauten entbehrlich machen würde.

Schließlich darf alternativ dazu auch noch darauf verwiesen werden, dass im Jahr 2008 nach Auflösung des Kreiswehersatzamtes Bad Oldesloe das dann zur Vermarktung anstehende Dienstgebäude mit einer Hauptnutzfläche von etwa 2.350 qm möglicherweise als Amtsgerichtsgebäude zur Verfügung stehen könnte.

Es sprechen alle Umstände für einen Erhalt des Gerichtsstandortes Bad Oldesloe. Im Interesse einer ortsnahen Rechtsgewährung und auch unter Berücksichtigung der Belange der hier tätigen, hochmotivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen wird gebeten, das ausdrücklich als Vorschlag für eine Kabinettsvorlage bezeichnete Konzept hinsichtlich einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe zu überdenken und im Ergebnis den Gerichtsstandort Bad Oldesloe zu erhalten.

G e r b e r
Direktor des Amtsgerichts

2.) Ahrensburg

Stellungnahme des Amtsgerichts Ahrensburg zum Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein

I.

Es wird begrüßt, dass die bestehende Struktur der Amtsgerichte in Schleswig-Holstein überdacht wird. Dies Vorhaben entspricht dem im Amtsgericht Ahrensburg verfolgten Ziel

kontinuierlich durch verschiedene Maßnahmen der Gerichtsverwaltung die Justizgewährung für die Bürger zu optimieren. Auch wird als Arbeitshypothese die Erforderlichkeit einer Veränderung der Amtsgerichtsstruktur für den Landgerichtsbezirk Lübeck grundsätzlich bejaht.

II.

Zu den bislang im Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Veränderungen für die Amtsgerichte im Kreis Stormarn ist aus Sicht des Amtsgericht vorab anzumerken, dass das Amtsgericht Ahrensburg auch ohne Strukturveränderungen in der Lage ist seine insbesondere in den letzten 10 Jahren gezeigte positive Gesamtentwicklung problemlos weiter fortführen. Aufgrund der Arbeit des Amtsgerichtes Ahrensburg ergibt sich deshalb kein Handlungsbedarf für Veränderungen.

Die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem Amtsgericht Ahrensburg und den Amtsgerichten Bad Oldesloe sowie Reinbek verläuft gut. Bei den regelmäßigen Treffen der Gerichtsleitungen und insbesondere im gemeinsamen Wochenendbereitschaftsdienst mit dem Amtsgericht Bad Oldesloe hat sich diese Zusammenarbeit konkret bewährt. Vor diesem Hintergrund würde auch hier die Schließung der Amtsgericht Bad Oldesloe und Reinbek bedauert werden. Nachvollziehbar ist gleichfalls, dass sowohl für Reinbek als auch für Bad Oldesloe die Auflösung der dortigen Amtsgerichte ein erheblicher Verlust sein würde.

Die weiteren Ausführungen sind deshalb keinesfalls als eine Unterstützung der Auflösung der Amtsgerichte Reinbek oder Bad Oldesloe aufzufassen. Sie haben lediglich das Ziel, die bisher aus dem politischen Raum vorgetragenen Planungsüberlegungen zu begleiten.

Bezüglich der Fragen **Liegenschaft und Raumbedarf** ist das Amtsgericht Ahrensburg bzw. die Stadt Ahrensburg in der Lage sämtliche Anforderungen der verschiedenen Strukturösungen optimal zu erfüllen.

In dem jetzigen Gebäude können die zurzeit bestehenden Aufgaben des Amtsgerichts Ahrensburg problemlos erfüllt werden. Es gibt geringe Leerstände (2 Räume) und geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten (5 weitere Arbeitsplätze), die keine Umbaumaßnahmen erforderlich machen würden.

Als Ausbaureserven stehen in dem jetzigen Baukörper zur Verfügung:

- a) Die ehemaligen nicht mehr benötigten Arrestzellen(ca. 36 m²).
- b) Der bislang völlig ungenutzte Dachboden, vermutlich ausbaufähig (ca. 400 m²).
- c) Die bisherige und ggf. zu ersetzende Hausmeisterwohnung(90m²).

Zudem bestehen bereits seit dem Bau des jetzigen Gerichtsgebäudes Planungen für einen Gebäudeanbau, der mit Erdgeschoss und zwei Etagen ein weiteres Raumangebot von ca. 600 m² zuzüglich knapp 200 m² weiterer Kellerfläche beinhalten würde.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass in Folge des positiven Kontaktes zwischen dem Amtsgericht Ahrensburg und der Stadt Ahrensburg sowie der optimalen Unterstützung des Amtsgerichts durch die Bürgermeisterin Frau Pepper auch die Umsetzung eines Neubaus in geeigneter Innenstadtlage möglich erscheint.

Auf eine erste Anfrage hin teilte Frau Pepper dem Amtsgericht Ahrensburg am 1. September mit:

„Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich sehr erfreut darüber bin, dass der Gerichtsstandort Ahrensburg nicht in Frage gestellt ist, sondern nach den bisherigen konzeptionellen Überlegungen des Landes ausgebaut werden soll.

Selbstverständlich werden wir alles unternehmen, um Sie zu unterstützen und ein neues Gerichtsgebäude im Zentrum der Stadt zu behalten. Die Stadt könnte – vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien – eine geeignete Grundstückfläche im Innenstadtbereich aus dem eigenen Bestand zur Verfügung stellen.,,

Damit erscheint auch die notwendige Nähe eines neuen Gerichtsgebäudes zu dem Regional- und S-Bahnhof Ahrensburg gesichert, die ggf. für die Erreichbarkeit aus den bisherigen Amtsgerichtsbezirken Reinbek und Bad Oldesloe wichtig wäre.

Die bereits am Amtsgericht Ahrensburg umgesetzten Maßnahmen zur kontinuierlichen **Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung** sind sowohl geeignet das Amtsgericht Ahrensburg in seiner jetzigen Struktur weiter zu optimieren als auch ggf. nach der Aufnahme der Amtsgerichte Bad Oldesloe und/oder Reinbek deren Aufnahme problemlos zu organisieren sowie anschließend gemeinsam den laufenden Optimierungsprozess fortzuführen. Insoweit sind bereits jetzt die Strukturen einer Abteilungsleiterenebene in der Erprobung, das MEGA-Projekt ist vollständig umgesetzt und die Folia-Einführung im Bereich des Grundbuches organisatorisch ist vollständig abgeschlossen.

Die **Mitarbeiter des Amtsgericht Ahrensburg** sind sowohl in der Lage eigenständig als auch in guter Zusammenarbeit mit etwaigen neuen Mitarbeitern die Justizgewährung innerhalb der jetzigen oder auch innerhalb neuer Strukturen optimal umzusetzen. Das Einzugsgebiet der MitarbeiterInnen des Amtsgerichts Ahrensburg ist bislang überwiegend die unmittelbare Umgebung von Ahrensburg. Es gibt auch aber einige Mitarbeiter die aus den umliegenden Regionen wie Lübeck, Bad Oldesloe, Hamburg oder Trittau problemlos täglich zu ihrem Arbeitsplatz in Ahrensburg gelangen.

Die bislang **ggf. bis zum 31.12.2024 notwendige Zweigstellenregelung** bezüglich des Amtsgerichts Reinbek begegnet aus hiesiger Sicht verschiedenen Bedenken. Es wäre besser eine Zweigstellenregelung soweit wie möglich zu vermeiden.

Eine Zweigstellenregelung ist je länger sie andauert eine Belastung der Gerichtsverwaltung, sowie für die RichterInnen und MitarbeiterInnen gegenüber dem bestehenden Zustand oder der sofortigen Auflösung des Amtsgerichtes Reinbek. Die Zweigstellenlösung wäre mit einem erhöhten Abstimmungs- und Regelungsaufwand in der Gerichtsverwaltung aber auch der richterlichen Selbstverwaltung verbunden, wobei durch die örtlichen Lage der Amtsgerichte Ahrensburg und Reinbek dieser Mehraufwand besonders hoch wäre. Diese Mehrbelastungen würden auch mittelbar die Qualität der Justizgewährung im Vergleich zu einer Regelung ohne Zweigstellen verschlechtern. Eine auch nur vorübergehende Zweigstellenlösung würde die weitere Planung für die räumliche Gestaltung des Amtsgerichts Ahrensburg zudem erheblich erschweren. Bei

einer Eingliederung des Amtsgerichts Bad Oldesloe wäre es sowohl aus Kostengründen als auch zur Reduzierung des Planungsaufwandes notwendig die ggf. folgende Eingliederung des Amtsgerichts Reinbek zeitgleich – in einer Ausbaustufe – bei der Auswahl bzw. beim Neubau der Gerichtsräumlichkeiten mit zu berücksichtigen. Eine zweistufige Lösung in dem Sinne, dass zunächst ein Gebäude für die Eingliederung des Amtsgerichts Bad Oldesloe umgebaut und bezogen werden würde und später ein größerer Neubau für die weitere Eingliederung des Amtsgerichts Reinbek, wäre mit einem doppelten Planungs- und Organisationsaufwand sowie mit vermutlich weit höheren Kosten verbunden. Die Gegebenheiten in Ahrensburg ermöglichen zu dem bereits jetzt eine einstufige Erweiterungslösung, da die Voraussetzung für einen Neubau eines großen Amtsgerichts in Ahrensburg wie beschrieben bestehen.

Thiele

Stv Direktor des Amtsgerichts

3.) Reinbek

Amtsgerichtsstrukturreform

Das vorliegende Konzept des MJAE wird den aufgestellten Reformkriterien (Effizienzsteigerung, Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit) nicht gerecht und wird die selbstgesteckten Ziele nicht fördern. Vielmehr werden historisch gewachsene, gut funktionierende Einheiten zerschlagen, ohne daß mit dem zu erwartenden Kostenaufwand im Ergebnis Vorteile für die betroffenen Bürger, Rechtsanwälte und Justizbediensteten verbunden sein werden. Erhebliche Nachteile sind auf verschiedenen Ebenen zu erwarten.

Die im Konzept aufgeführten sieben Amtsgerichte sind aus einer Anzahl von Standorten übrig geblieben, die nach einem Konzept vom Ende der 60er Jahre aufgelöst werden sollten. Seither haben sich die Verhältnisse vor Ort und insbesondere die Haushaltsslage mehrmals drastisch verändert. Es erschließt sich nicht, weshalb gerade nunmehr im Angesicht der derzeitigen dramatischen Knappheit öffentlicher Mittel an den aufnehmenden Gerichtsstandorten mit einem absehbaren Millionenaufwand Bauvorhaben durchgeführt werden sollen, während an den aufzulösenden Standorten modern ausgestattete Liegenschaften leerstehen und zusätzliche Mietkosten verursachen werden.

Darüber hinaus ist die vom Minister geäußerte Erwartung, daß nach Umsetzung des Konzepts die Amtsgerichtsstruktur in den nächsten Jahrzehnten nicht erneut angefaßt werden müsse, in Anbetracht der bundesweiten Diskussion um eine Große Justizreform fraglich. Diese wird möglicherweise in naher Zukunft umfangreiche Aufgabenverlagerungen auf die Amtsgerichte (bzw. Eingangsgerichte) mit sich bringen, die personelle Verstärkungen erfordern und somit auch kleinere Gerichtsstandorte auf die im Konzept angestrebte Normgröße erweitern lassen werden.

Die im Konzept genannte Gesamtbeschäftigtenzahl von mindestens 67 Mitarbeitern, darunter acht Richtern mit mindestens 7,5 Arbeitskraftanteilen, erscheint nicht hinreichend begründet, sondern ohne Bezug zur amtsgerichtlichen Realität gegriffen.

Das **Amtsgericht Reinbek** erreicht die vorgenannte Normgröße (noch) nicht ganz. Dennoch kann die Zukunftsfähigkeit dieses (für annähernd 64.000 Bürger zuständigen) Gerichts nicht in Zweifel gezogen werden. Es wurde in den Jahren 1998/99 in einem größeren, neuen (historischen) Gebäude etabliert, mit erheblichem Aufwand modernisiert, behindertengerecht ausgebaut und mit dem neuesten technischen Standard (insbesondere EDV) ausgestattet. Darüber hinaus wurde das Gericht im Herbst 2004 von 1.315 qm auf nunmehr 1.467 qm Hauptnutzfläche und hierbei vor allem um einen dritten Sitzungssaal im selben Gebäude erweitert. Seit dem 01.01.1999 ist das Amtsgericht Reinbek auch für Familiensachen, Schöffens- und Jugendschöffensachen sowie für Zwangsversteigerungen zuständig und hierdurch zu einem kompletten Amtsgericht geworden. Des weiteren ist es **zentrales Insolvenzgericht** für den ganzen Kreis Stormarn, d. h. auch für die Amtsgerichtsbezirke Ahrensburg und Bad Oldesloe. Das (ganz überwiegend weibliche) Mitarbeiterteam ist hervorragend motiviert und den neuen Steuerungsinstrumenten der Landesregierung gegenüber aufgeschlossen. Seit dem Sommer 2000 ist MEGA, seit dem Frühjahr 2002 ist das Elektronische Grundbuch hier eingeführt. Das Amtsgericht Reinbek arbeitet in allen Bereichen effizient, mit kurzen Bearbeitungszeiten und -gemessen an den Kostenfaktoren von Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) -sehr kostengünstig.

Die **Vertretung** ist in allen Bereichen umfassend und bestmöglich gewährleistet. Probleme sind insoweit nicht aufgetreten. Im Gegenteil: Immer wieder haben Mitarbeiter

verschiedener Dienstbereiche bei benachbarten Amtsgerichten in Fällen personeller Engpässe zusätzlich ausgeholfen.

Auch ist eine **fachliche Spezialisierung** auf bestimmte Tätigkeitsfelder gegeben. Beim Amtsgericht Reinbek sind zwei Richter auf Familiensachen, zwei Richter auf Insolvenzsachen und zwei Richter auf Strafsachen spezialisiert. Unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung sind die Zivilsachen derzeit auf vier Richter aufgeteilt.

Von der konzipierten Änderung der Gerichtsstruktur ist insoweit weder eine Effizienzsteigerung noch eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Das Konzept geht dementsprechend unter Punkt 11.4 selbst von der Entstehung erheblicher Mehrkosten aus.

Die angestrebte räumliche und personelle Verlagerung des Standorts Reinbek nach Ahrensburg wird für die betroffenen Bürger, Rechtsanwälte und Justizbediensteten, gerade für die geringerverdienenden, teilzeitbeschäftigten weiblichen Justizangestellten, zu beträchtlichen Nachteilen durch stark erhöhten Fahrtaufwand, insbesondere aber zum **Verlust von Bürgernähe** der Justizgewährung führen. Die Verkehrsströme sind im hiesigen Bereich in West-ast-Richtung, d. h. auf Hamburg ausgerichtet, nicht jedoch in Nord-Süd- Richtung (auf Ahrensburg zu). Die Verkehrsverbindungen in Nord-Süd-Richtung sind ungünstig. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht man Ahrensburg vom hiesigen Bereich aus nur auf einem zeitraubenden Umweg über den Hamburger Hauptbahnhof; d. h. man fährt zunächst in westlicher Richtung nach Hamburg hinein und dann -nach Umsteigen -in östlicher Richtung nach Ahrensburg hinaus. Bürger, die das Gericht persönlich aufsuchen müssen oder wollen, etwa um einer Terminladung zu folgen, eine Nachlaßangelegenheit zu regeln oder einen Eilantrag zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen, müssen nach Ahrensburg lange Fahrtzeiten auf sich nehmen. Hingegen befindet sich das Amtsgericht Reinbek in unmittelbarer Nähe des S-Bahnhofs.

Der Amtsgerichtsbezirk Reinbek ist Teil des sog. Speckgürtels der Metropole Hamburg und weist eine städtisch geprägte Siedlungsstruktur auf. Er umfaßt zwei wirtschaftlich bedeutende, aufstrebende Industriegebiete, nämlich Reinbek/Glinde und Barsbüttel/Oststeinbek. Der Bedeutung dieses Wirtschaftsraumes wird das Land nur durch die Aufrechterhaltung eines eigenständigen Amtsgerichts in Reinbek gerecht.

Die im Konzept vorgeschlagene Herabstufung des Amtsgerichts Reinbek in eine bloße Zweigstelle des Amtsgerichts Ahrensburg ist auch wegen der damit verbundenen administrativen Probleme und Reibungsverluste abzulehnen, obgleich hierdurch den Beschäftigten die Arbeitsplätze und der Bevölkerung die bürgernahe Justizgewährung wenigstens für eine Übergangszeit vor Ort erhalten blieben. Indessen liegen die beiden Standorte annähernd 35 km voneinander entfernt. Insoweit ergäbe sich eine Reihe von Problemen, etwa auf welche Weise die Nebenstelle verwaltet werden soll und welchen Aufwand ein ständiger Aktentransport zwischen beiden Standorten verursacht. Die Zweigstellenlösung wäre im Lande singulär und sollte nach allem vermieden werden.

Sofern das Amtsgericht Reinbek seine Eigenständigkeit nach dem Willen der Landesregierung entgegen den vorstehenden Ausführungen nur bei Erreichen der im Konzept angestrebten Normgröße von acht Richtern bzw. 67 Mitarbeitern bewahren können sollte, kann diese Größe im hiesigen Gerichtsgebäude ohne Zumietung und mit geringem Umbauaufwand verwirklicht werden. Nach jetzt durchgeführten Erhebungen des Geschäftsleiters ist es durch eine maßvolle Verdichtung der Raumnutzung, durch Umnutzung von Räumlichkeiten sowie infolge des Abzugs des Handelsregisters möglich, jedenfalls 20 zusätzliche Beschäftigte, hiervon sechs Rechtsdezernenten (Richter bzw. Rechtspfleger), im hiesigen Gebäude räumlich unterzubringen. Die rechtlichen Vorgaben für die Mindestgröße von Diensträumen werden hierbei eingehalten. Die hiesigen Mitarbeiter tragen diese Erweiterung ihres Amtsgerichts mit.

In der Folge kann der Amtsgerichtsbezirk Reinbek um umliegende Gemeinden im Kreis Stormarn (im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Tritttau) und / oder im Kreis Herzogtum Lauenburg (vorrangig die sog. Sachsenwaldgemeinden wie Wentorf, Aumühle, Wohltorf, Dassendorf, Börnsen, Escheburg) erweitert und arrondiert werden. Ein derartiger "Sprung" über die Kreisgrenze wirft keine erheblichen Probleme auf. Er wird im hiesigen kommunal politischen Raum einhellig befürwortet und schon auf anderen Gebieten erfolgreich praktiziert. So sind beispielsweise die polizeiliche Zuständigkeit (Polizeizentralstation Reinbek), der Rettungsdienst (Krankenhaus Reinbek) und nicht zuletzt auch der amtsgerichtliche Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst in der Zusammenarbeit mit beiden Kreisleitstellen bereits kreisübergreifend organisiert: Die Bürger in diesen lauenburgischen Gemeinden, die städtebaulich schon weitgehend mit Reinbek und dem angrenzenden Hamburger Stadtgebiet zusammengewachsen sind, hätten kürzere Wege zu ihrem Amtsgericht. Der so erweiterte Amtsgerichtsbezirk Reinbek würde den Kreis der Gerichtsbezirke des Hamburger Speckgürtels (Pinneberg, Norderstedt, Ahrensburg) in Richtung Eibe schließen.

Auf diese Weise würde nicht nur der angestrebten Bürgernähe gedient. Auf der Grundlage des vorliegenden Konzepts könnte dann darüber nachgedacht werden, bei Aufrechterhaltung nicht nur jeweils eines einzigen Amtsgerichts in beiden Kreisen den Neuzuschnitt der Amtsgerichtsbezirke Ahrensburg und Schwarzenbek so zu gestalten, daß dort tunlichst eine neue Unterbringung vermieden und der zusätzliche Raumbedarf durch An- und Umbauten an den vorhandenen Gebäuden erfüllt wird.

Wrobel

III. Amtsgerichte im Kreis Ostholstein

1.) Oldenburg in Holstein

Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein

I.

Der Begriff „*Reform*“, der sich etymologisch von dem lateinischen Verb „*reformare* = *wiederherstellen, um- oder neugestalten*“ ableitet, wird heutzutage im allgemeinen Sprachgebrauch als Um- oder Neugestaltung bestehender Zustände verstanden mit dem Ziel, eine Verbesserung der bestehenden Zustände zu erreichen.

In diesem Sinn wird der Begriff „*Reform*“ auch in dem übermittelten Konzept verwendet: Die derzeit bestehende Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein soll verändert werden mit dem Ziel, die Amtsgerichte „... so aufzustellen, dass sie auch künftig ihrer Sicherungs- und Streitentscheidungsfunktion gerecht werden können...“ und „...Rahmenbedingungen...“ zu schaffen, „...die es allen Amtsgerichten in Schleswig-Holstein ermöglichen werden, auf die zukünftigen Herausforderungen schnell und flexibel zu reagieren...“ (Seite 4 des Konzepts). Derartige Formulierungen lassen den Schluss zu, dass es gegenwärtig in Schleswig-Holstein nach der Auffassung des Konzepts Amtsgerichte gibt, die diese Voraussetzungen nicht oder noch nicht erfüllen. Empirisch nachvollziehbare Wertangaben, die eine solche Auffassung belegen könnten, enthält das Konzept allerdings nicht.

Ebenso wenig finden sich empirisch nachvollziehbare Wertangaben dazu, ob und in welchem Umfang sich durch die beabsichtigten Umgestaltungen die gewünschte Verbesserung der bestehenden Zustände voraussichtlich wird erreichen lassen. Wenn es in dem Konzept heißt (Seite 11), dass eine Mindestanzahl von acht Richtern je Amtsgericht anzustreben sei, damit ein Einsatz von mindestens jeweils zwei Richtern in den vorhandenen vier Hauptbereichen - Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit - ermöglicht werden könne, so zeigt dies, dass die Verfasser des Konzepts über die tatsächliche Arbeits- und Belastungssituation im richterlichen Dienst bei den Amtsgerichten offensichtlich nicht hinreichend informiert sind. Bei einem Amtsgericht mit einem Gesamtarbeitsanfall für acht Richterkräfte wird es allenfalls in einem seltenen Ausnahmefall einmal möglich sein, diese acht Richter in vier gleichen Anteilen von jeweils zwei Richtern auf die genannten vier Hauptbereiche zu verteilen, weil der Arbeitsanfall in den einzelnen Bereichen in keinem Gericht gleich, nicht einmal annähernd gleich ist. Völlig unberücksichtigt lässt das Konzept darüber hinaus, dass bei jedem Amtsgericht ein großer Anteil der insgesamt anfallenden Entscheidertätigkeit nicht von den Richtern, sondern von den Rechtspflegern erbracht wird. Dementsprechend fehlen jegliche Angaben dazu, welche Mindestanzahl von Rechtspflegerkräften je Gerichtseinheit wünschenswert sein könnte.

Lückenhaft und dürftig sind auch die Ausführungen des Konzepts zur Frage der Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten Umgestaltungsmaßnahmen. Mit keinem Wort wird erwähnt, dass die Schließung eines Gerichts im Bereich der Personalkosten zumindest in der Anfangszeit zu einem nicht unbeträchtlichen Mehraufwand führen wird, weil die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Dienst sodann an einem anderen Gericht versehen müssen, in der ersten Zeit Ansprüche auf Zahlung von Trennungsgeld oder Fahrkostenerstattung geltend machen können und ihnen unter Umständen auch ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Durchführung eines Umzuges zusteht, wenn dieser Umzug durch die Gerichtszusammenlegung veranlasst worden ist.

Die Justiz des Landes Schleswig-Holstein ist für die Frage einer eventuellen Schließung und Zusammenlegung einiger der derzeit vorhandenen Gerichte vergleichbar mit einem Unternehmen der freien Wirtschaft, welches an verschiedenen Standorten Produktionsstätten unterhält und vor der Entscheidung steht, ob und in welchem Umfang einige dieser Produktionsstätten geschlossen oder zusammengelegt werden sollten. Ein verantwortungsbewusst und vorausschauend agierender Unternehmer der freien Wirtschaft allerdings würde auf eine möglichst lückenlose und realitätsnahe Ermittlung der zu erwartenden Vor- und Nachteile und auf deren sorgfältige Abwägung nicht verzichten.

II.

Das Amtsgericht Oldenburg in Holstein ist von den beabsichtigten Strukturmaßnahmen nicht betroffen.

Peters
Direktor des Amtsgerichts

2.) Eutin

Stellungnahme des Amtsgerichts Eutin zum Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig- Holstein

I.

Das Ziel der Reform, eine starke und unabhängige Justiz auch in Zeiten zunehmender Komplexität des materiellen Rechts und der Lebenswirklichkeit zu gewährleisten, kann nicht in Frage gestellt werden. Fraglich ist allerdings, ob das Ziel dadurch erreicht wird, das kleine Amtsgerichte aufgelöst werden, um größere Einheiten zu schaffen.

Die Hauptargumentation des Konzepts, durch höhere Spezialisierung der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sei eine höhere Effizienz zu erwarten, ist zwar nachvollziehbar, aber bedauerlicherweise durch keinerlei Fakten belegt. Es wäre vorstellbar gewesen, vor einer Amtsgerichtsstrukturreform bestimmte Effizienzkriterien zu entwickeln und durch entsprechende statistische Erhebungen bei Amtsgerichten verschiedener Größe überprüfbare Ergebnisse zu erzielen.

Auf diesem Wege wäre es einfacher gewesen, den betroffenen Gerichte, die betroffenen Gemeinden und letztlich die Bevölkerung, von der Richtigkeit und Sinnhaftigkeit der Amtsgerichtsstrukturreform zu überzeugen. Dies gilt umso mehr, als wirtschaftliche Einspareffekte nicht zu erwarten sind, vielmehr nicht unerhebliche Belastungen durch notwendige Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Im Bereich der Verwaltung ist wohl am ehesten in Hinblick auf das derzeit unvermeidbar geringere Verwaltungspensum bei kleineren Gerichten, mit einer Professionalisierung durch die Steigerung des Verwaltungspensums zu rechnen. Insoweit wird die Auffassung des Ministerium grundsätzlich geteilt, dass durch den angestrebten Mindestschlüssel von 1,5 Arbeitskraftanteilen im Bereich der Geschäftsleitung und 0,6 Arbeitskraftanteilen bei den Direktoren und stellvertr. Direktoren eine Verbesserung des Managements von

Amtsgerichten zu erreichen sein wird. Allerdings ist auch ohne Vergrößerung der Amtsgerichte von einer Steigerung des Verwaltungspensums aufgrund der Pebbsy-Zahlen auszugehen.

Dringend notwendig wäre im Zuge der Reform eine Stellenanhebung der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen auf mindestens A12, um dem gesteigerten Anforderungsprofil Rechnung zu tragen.

Eine bürgernahe Justiz muss erreichbar sein für den Bürger.

Die nach der derzeitigen Planung vorgesehene Entfernung von allenfalls 37 Kilometern zum zuständigen Amtsgericht ist unter diesem Gesichtspunkt akzeptabel, soweit das jeweilige Amtsgericht mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht zu erreichen ist.

Unterbewertet sind in dem Reformkonzept die Standortvorteile eines Gerichts in der Nähe von Kreisbehörden sowie Kriminalpolizeidienststellen. Die örtliche Nähe zum Kreisjugendamt, zur Betreuungsbehörde, zum Gesundheitsamt sowie zu der Kriminalpolizei steigern nicht unerheblich die Effizienz im Familien-, Straf- und Betreuungsbereich. Die örtliche Nähe sichert die Teilnahme von Kreisvertretern in Anhörungsterminen und erleichtert erheblich die Vorführung von Strafgefangenen, da auf den Einsatz von Wachtmeistern gänzlich verzichtet werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Reform der Amtsgerichtsstruktur grundsätzlich befürwortet werden kann, dass aber bedauerlicherweise mangels entsprechender Erhebungen Erkenntnisdefizite bestehen, inwieweit tatsächlich die angestrebte Effizienzsteigerung zu erreichen ist.

II.

Die Reform des Amtsgerichts Eutin

Nach den Plänen des Justizministeriums soll das Amtsgerichts Eutin zu Lasten des Amtsgerichts Bad Schwartau vergrößert werden auf 83 Mitarbeitern. Dies dürfte eine Größenordnung sein, welche in jedem Fall gewährleistet, dass das Gericht auch in Zukunft seinen Aufgaben gewachsen sein wird. Hinzukommt der Standortvorteil in der

Kreisstadt Eutin in unmittelbarer örtlicher Nähe zu den Kreis- und Polizeidienststellen. Beide Faktoren zusammengenommen lassen eine Effizienzsteigerung erwarten.

Aufgrund der vorhandenen Raumkapazitäten ist das Amtsgericht Eutin in der Lage, mit entsprechenden Umbaumaßnahmen die geplante Erweiterung durchzuführen.

Das Amtsgericht Eutin ist für die Bürger der Gemeinden Ratekau und Timmendorfer Strand mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Busverbindung) zu erreichen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtsgerichts Eutin haben in der Vergangenheit durch konsequenten Einsatz von MEGA sowie mit Einführung moderner Steuerungsinstrumente wie Qualitätsmanagement und Personalentwicklung und nicht zuletzt mit persönlichem Engagement ihre Aufgaben auch in der bisherigen Größe mit großem Erfolg bewältigt. Sollte - was von hier aus bedauert werden würde - das Amtsgericht Bad Schwartau aufgelöst und Eutin verstärkt werden, freuen sich die Mitarbeiter darauf, am Gerichtsstandort Eutin auch in erweiterter Form ihre Arbeit im Interesse einer geordneten und zukunftsfähigen Rechtspflege fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wege

Direktorin des Amtsgerichts

3.) Bad Schwartau

Sehr geehrter Herr Minister Döring,

sehr gerne ergreife ich die Gelegenheit, zu dem Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein meine Stellungnahme aus der Sicht der Praxis abzugeben.

I. Zu den Kriterien für die Reform

Ziel einer jeder Gerichtsstrukturreform muss es sein, die Rechtssprechung als dritte Staatsgewalt zu stärken, da ihr gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und eines dadurch bedingten starken sozialen Gefälles die Aufgabe zukommt, den Menschen Rechtsschutz und Rechtssicherheit zu gewähren. Es ist dem Konzeptpapier auch insoweit zuzustimmen, dass nur eine starke und unabhängige Justiz diese vielfältigen Anforderungen wird erfüllen können.

Gerade eine unabhängige Justiz wird man jedoch mit der Amtsgerichtsstrukturreform nicht schaffen können. Viel lieber würde ich in diesem Zusammenhang mit Ihnen über das Thema Selbstverwaltung der Justiz diskutieren, also die Frage, ob dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht nur bezüglich der Legislative und Exekutive sondern auch gegenüber der Justiz als dritten Staatsgewalt Rechnung getragen werden sollte, um damit die vielfältige Abhängigkeit von der Exekutive zu beenden.

- 1 -

Ich denke auch nicht, dass mit der beabsichtigten Amtsgerichtsstrukturreform die Leistungsfähigkeit der Justiz und im Besonderen die einzelner Amtsgerichte messbar gestärkt werden kann. Vielmehr sind durch die Modernisierungsprozesse in der Justiz seit 1996 die Arbeitsbedingungen an den Gerichten maßgeblich verbessert und effektiver gestaltet worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsgerichte, auch derjenigen, die aufgelöst werden sollen, haben diesen Modernisierungsprozess vor Ort in die Hand genommen und dadurch moderne und leistungsfähige Gerichte geschaffen. Hierbei haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als kreativ und flexibel erwiesen. Ich sehe keinen Anlass zur Sorge, dass auch die zukünftigen Strukturveränderungen in den einzelnen Gerichten bewältigt werden.

Die Frage der Spezialisierung stellt sich nach meinen Erfahrungen an den Amtsgerichten nicht. Jedenfalls Amtsgerichte von der Größe Bad Schwartaus sind ohne weiteres in der Lage, die richterlichen Geschäfte so auf die Kolleginnen und Kollegen zu verteilen, dass sowohl eine Zersplitterung der Rechtsgebiete vermieden und eine sachgerechte Vertretung gewährleistet wird. Gleiches gilt im übrigen auch für die Geschäftsverteilung im Bereich der Rechtspfleger, wobei hier selbstverständlich Voraussetzung ist, dass die Personalausstattung den zukünftigen arbeitszeitbezogenen Pensen auch entspricht.

Zudem geht das von Ihnen vorgelegte Konzept davon aus, dass die Belastung der Justiz eher noch ansteigen wird. In diesem Fall steht zu erwarten, dass am Amtsgericht Bad Schwartau ein

höherer Personaleinsatz notwendig werden könnte und die Mitarbeiterzahl hierdurch steigt. Eine solche Entwicklung kann auch in naher Zukunft eintreten, wenn nämlich zum Beispiel die Zweistufigkeit im Rahmen der großen Justizreform umgesetzt wird. Voraussehbare Folge ist dann, dass die erstinstanzlichen Verfahren auch an dem Amtsgericht sehr viel zeitintensiver sein werden. Dass dies nicht mit dem vorhandenen Personal zu bewerkstelligen ist, liegt auf der Hand.

Sicher ist die Organisation der Gerichtsverwaltung an großen Amtsgerichten ein Stück weit leichter, als an den kleinen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob wirklich 1,5 Arbeitskraftanteile im gehobenen Dienst und 0,6 Arbeitskraftanteile im höheren Dienst für eine Amtsgerichtsverwaltung unabdingbar notwendig sind. Schließlich ist festzustellen, dass durch die Personalbedarfsberechnung nach Pebbßy das Verwaltungspensum deutlich steigt. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit ist zwar festzuhalten, dass die bisherigen Verwaltungsaufgaben auch an kleinen Amtsgerichten mit dem Pensum nach der alten Personalbedarfsberechnung praktisch nicht erfüllt werden konnten, da durch die modernen Führungsinstrumente mehr Einsatz gefordert ist, als es in der Vergangenheit der Fall war. Es kann jedoch abgeschätzt werden, dass der Personaleinsatz unter Pebbßy ausreichend sein wird. Daran ändert auch der Organisationserlass vom 22. Juli 2005 nichts, da den Amtsgerichten keine neuen Aufgaben zugewiesen sind, die Arbeitskraft in nennenswertem Umfang erfordern. Soweit sich im Rahmen der Zukunftswerkstatt eine Arbeitsgemeinschaft mit der Justizstruktur beschäftigt hat und nach ihrer Einschätzung größere Einheiten an den Amtsgerichten für notwendig gehalten hat, um zu einem auskömmlichen

Verwaltungspensum zu kommen, so ist hier anzumerken, dass in die Überlegungen der Arbeitsgruppe mit einbezogen war, den Amtsgerichten die Verwaltung des Personalkosten- und Sachkostenbudgets zu übertragen. Diese Überlegungen sollen jedoch offenbar nicht umgesetzt werden, wie sich dem oben genannten Organisationserlass entnehmen lässt.

II. Zu den Gegebenheiten am Amtsgericht Bad Schwartau

Wie ich bereits ausgeführt habe, halte ich ein Amtsgericht mit 40 Mitarbeitern für zukunfts- und entwicklungsfähig. Den bisherigen Veränderungen konnte regelmäßig Rechnung getragen werden, jedenfalls dann, wenn für ausreichend Personal entsprechend der Pensenbelastung gesorgt war. So ist es aufgrund der Anzahl der Dezernenten (jeweils 6 Rechtspfleger und 6 Richter) und des Personals der Serviceeinheiten (23) möglich gewesen, Personalausfälle für einen überschaubaren Zeitraum (3 bis 6 Monate) aufzufangen. Weder den Mitarbeitern kleinerer Amtsgerichte noch denen größerer Amtsgerichte sollte allerdings zugemutet werden, die Überlast durch Ausfall Einzelner oder die Verringerung Personalkörpers ständig zu tragen. Denn dadurch werden zeitbezogene Pensenberechnungsmodelle letztendlich ad absurdum geführt. Schließlich ist es auch an größeren Gerichten nicht möglich, die Überlast gleichmäßig auf das Personal zu verteilen, da in diesen Fällen Zuständigkeit für ein Sachgebiet bis zur Unkenntlichkeit zerstückelt werden müsste. Auch hier wird es immer Lösungen geben müssen, dass einzelne Mitarbeiter für einen bestimmten Zeitraum eine Überlast zu tragen haben, und andere nicht.

Bei einem Personalbestand von 40 Mitarbeitern kann die Vertretung so geregelt werden, dass sie generell in einer Serviceeinheit abgewickelt wird. Die Vertretung von Dezernenten berücksichtigt

selbstverständlich fachliche Schwerpunkte. Bei jeweils sechs Personen hat dies in der Vergangenheit noch keine Probleme dargestellt.

Das Amtsgericht Bad Schwartau ist zuletzt umfassend im Jahre 2001 bei der Einführung von MEGA grundlegend umgebaut worden. Die Räumlichkeiten entsprechen den Anforderungen eines modernen Gerichts. Der letzte Umbau hat im Jahre 2004 stattgefunden durch den Einbau eines Fahrstuhls. Ziel war es, das Gericht behindertengerecht zu gestalten.

Im Jahre 2006 wird das Amtsgericht Bad Schwartau im Bereich der sechs Rechtspfleger stark verjüngt werden, da eine Rechtspflegerin und zwei Rechtspfleger in den Ruhestand gehen werden. Dies wird die Innovationsfähigkeit des Amtsgerichts weiter steigern.

Das Amtsgericht Bad Schwartau liegt im Ortskern der Stadt Bad Schwartau, die rund 20.000 Einwohner hat. Die verkehrliche Anbindung ist optimal, da direkt neben dem Amtsgericht ein öffentliches Parkhaus vorhanden ist, sich Bushaltestellen direkt vor dem Gericht befinden und der Bahnhof nur ca. 500 m entfernt liegt. Bad Schwartau ist auch der Versorgungsmittelpunkt der umliegenden Gemeinden Timmendorfer Strand, Ratekau und auch von Stockelsdorf. Sämtliche Gemeinden sind durch öffentliche Verkehrsmittel (Bus und/oder Bahn) an Bad Schwartau angebunden.

Das Amtsgericht Bad Schwartau arbeitet zusammen mit der Betreuungsbehörde Ostholstein, dem Kreisgesundheitsamt und dem Kreisjugendamt. Das Kreisgesundheitsamt und das Kreisjugendamt betreiben in Bad Schwartau Zweigstellen. So ist eine optimale Struktur für eine schnelle und reibungslose Zusammenarbeit geschaffen. Insbesondere im Betreuungsbereich ist es dem zuständigen Dezernenten gelungen, ein dichtes Netz ehrenamtlicher Betreuer aufzubauen. Diese kostengünstigen Strukturen werden mit der Aufteilung des Gerichtsbezirks an das Amtsgericht Eutin und das Amtsgericht Lübeck aufgegeben. Ein Großteil der ehrenamtlichen Betreuer hat bereits angekündigt, ihre Ämter bei Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau niederzulegen. Für diesen Personenkreis das Amtsgericht Bad Schwartau quasi im Vorbeigehen erreichbar, da sie Bad Schwartau als Versorgungszentrum sowieso mehrfach in der Woche aufsuchen. Demgegenüber halten die Betreuerinnen und Betreuer allein den Zeitaufwand für die Fahrt nach Eutin oder Lübeck für nicht mehr akzeptabel.

Allein in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichts Bad Schwartau sind ungefähr 30 Rechtsanwälte ansässig. Im gesamten Gerichtsbezirk dürften es annähernd 50 Rechtsanwälte sein. Es ist mit einem deutlichen Anstieg der Kosten in Rechtssachen zu rechnen, wenn die Rechtsanwaltschaft nunmehr die Amtsgerichte Eutin und Lübeck aufsuchen soll. Dies gilt insbesondere in den Bereichen, in denen die überwiegende Anzahl der Verfahren über Prozesskostenhilfe abgewickelt wird (Familiensachen oder aber in Strafsachen, soweit es die Pflichtverteidiger betrifft).

Hervorzuheben ist, dass von einer Bad Schwartauer Richterin und einem Bad Schwartauer Richter jeweils über 11.000 Einwohner im Bereich des Rechts versorgt werden. Eine solche Quote spricht dafür, dass in Bad Schwartau effektiv und kostengünstig gearbeitet wird.

Meine hochmotivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen sowie auch ich streben an, die Arbeit in Gestalt ortsnaher Rechtsgewährung auch in den nächsten Jahrzehnten am Amtsgericht Bad Schwartau fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Bolk
Direktor des Amtsgerichts

nachrichtlich Amtsgericht Lübeck

Das Präsidialamtgericht Lübeck gibt eine eigene Stellungnahme ab.

C. Zusammenfassende Bewertung

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass aus hiesiger Sicht die geplante neue Amtsgerichtstruktur nicht vollständig schlüssig begründet ist und grundsätzlich jedes Gericht erhaltungswürdig ist. Es besteht Konsens, dass die Gerichte im Lübecker Landgerichtsbezirk ausnahmslos auf modernem Stand sind und zur Zufriedenheit der rechtsuchenden Bevölkerung bürgernah, schnell und effektiv arbeiten. Änderungsbedarf besteht daher nicht und ist mit unnötigen und hohen Kosten für Neu- und Umbaumaßnahmen, Trennungsgeldern etc. verbunden.

Das Ministerium hat deutlich gemacht, dass es an dem vorgestellten Konzept im Wesentlichen festhalten wird.

Nur für den Fall, dass das Konzept im Grundsatz trotz seiner fehlenden Überzeugungskraft und trotz der Einwände bestehen bleiben soll, wird hilfsweise folgender Alternativvorschlag unterbreitet:

Aus hiesiger Sicht sollten wenigstens zwei Amtsgerichte pro Kreis erhalten bleiben.

Im Kreis Ostholstein wird empfohlen, das Amtsgericht Bad Schwartau zu erhalten. Die teilweise Aufnahme des Amtsgericht Bad Schwartau durch das Amtsgericht Lübeck würde zum einen eine Durchbrechung des Grundsatzes beinhalten, dass Kreisgrenzen eingehalten werden sollen. Dieser Grundsatz ist auch sinnvoll. Eine Durchbrechung der Kreisgrenzen könnte Probleme insbesondere für das Amtsgericht Lübeck nach sich ziehen, da hier auf allen Ebenen mit zwei verschiedenen Kreisverwaltungen zusammengearbeitet werden muss.

Schließlich besteht in Lübeck selbst ein erhebliches Raumproblem. Das Amtsgericht Lübeck befindet sich schon längst nicht mehr unter einem Dach. Registergericht, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie Grundbuch sind bereits ausgelagert.

Eine weitere Vergrößerung macht aus hiesiger Sicht auch einen Neubau in Lübeck erforderlich.

I. Änderungsvorschlag für den Kreis Stormarn

Aus hiesiger Sicht gibt es zur geplanten Schließung des Amtsgerichts Reinbek eine bessere und kostengünstigere Alternative. Zudem bestehen rechtliche Bedenken gegen diesen Aspekt des vorgestellten Konzepts. Die unglückliche Zweigstellenzwischenlösung, die das Konzept vorsieht, verdeutlicht, dass die Planungen dem Grundgedanken des Konzepts, keine Zweigstellen zu gründen und die Amtsgerichte „unter einem Dach“ zu halten, zuwiderläuft. Ferner schient die herausragende Bedeutung des Amtsgerichts als Insolvenzgericht nicht ausreichend gewürdigt worden zu sein,

a)

Es macht grundsätzlich Sinn (mindestens) zwei Amtsgerichte pro Kreis zu haben. Dies gilt ganz besonders für den als Wirtschaftstandort für Schleswig-Holstein so wichtigen Randbereich zu Hamburg. Das Amtsgericht Reinbek ist mit insgesamt 55 Mitarbeitern das größte von den Schließungsplänen betroffene Amtsgericht. Es wäre praktisch auch vor dem Hintergrund der räumlichen Kapazitäten ohne weiteres möglich, ohne Anbauten das Amtsgericht Reinbek auf die angestrebte Mitarbeiterzahl von 67 bei 8 Richtern aufzustocken, indem der Zuständigkeitsbereich des Amtsgericht Bad Oldesloe im Wesentlichen dem Amtsgericht Ahrensburg wie geplant zugeordnet und dafür Teile des südöstlichen Zuständigkeitsbereichs von Ahrensburg, die ohnehin dichter an Reinbek liegen, dorthin verlagert werden. Zu denken ist hierbei an die Gemeinden des ehemaligen Amtsgericht Trittau - Bereichs, z.B. Trittau, Witzhave, Rausdorf, Brunsbek, Hamfelde, Köthel und Grande. Dies würde auch die Wege für Bürger und Richter/Rechtspfleger (Betreuungsanhörungen) verkürzen.

Das vorgestellte Konzept berücksichtigt an dieser Stelle zu wenig die Erreichbarkeit des

zuständigen Gerichts mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Von Reinbek aus gelangt man mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Umweg über Hamburg nach Ahrensburg; mit dem Pkw ist eine Verbindung über eine Autobahn wiederum nur über Hamburg bzw. Stapelfeld möglich.

Vor allem aber könnte bei dieser Variante erheblich an Kosten gespart werden, da ein Neubau in Ahrensburg – bei Übernahme der Amtsgerichte Bad Oldesloe und Reinbek m. E. unumgänglich – wahrscheinlich vermieden werden könnte. Die organisatorischen und finanziellen Probleme mit der langen Mietdauer und der bislang beabsichtigten Zweigstellenlösung würden entfallen. Der Betrieb des Amtsgerichts Ahrensburg wäre erheblich weniger nachhaltig gestört. Bei der bislang beabsichtigten Lösung müsste das Amtsgericht Ahrensburg zunächst die Aufnahme des Amtsgerichts Bad Oldesloe bewerkstelligen und in einem späteren Schritt nochmals die Aufnahme eines weiteren Gerichts.

b)

Zudem bestehen rechtliche Bedenken gegen eine Außenstellenlösung, da diese im Gerichtsverfassungsgesetz für Amtsgerichte nicht vorgesehen ist. Andere Bundesländer, die eine Zweigstellenlösung gewählt haben, berufen sich dabei auf eine eigens geschaffene landesgesetzliche Regelung oder aber auf die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20.03.1935. Diese rechtlichen Konstellationen scheinen zumindest fragwürdig, wenn nicht sogar unzulässig zu sein. Gegen eine landesgesetzliche Regelung spricht entschieden, dass das Gerichtsverfassungsgesetz als Bundesgesetz einem Landesgesetz vorgeht und die Frage von Zweigstellenlösungen abschließend regelt, insbesondere keine Ermächtigungsgrundlage für länderspezifische Regelungen vorsieht.

Eine Bezugnahme auf § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20.03.1935 wäre zum einen rechtlich bedenklich, da die meisten Vorschriften dieser auf einem möglicherweise ebenfalls verfassungswidrigen Gesetz beruhenden Verordnung bereits für verfassungswidrig erklärt wurden, zum anderen justizpolitisch bedenklich, handelt es sich dabei doch um eine Strukturregelung im Sinne der Gleichschaltung aus der Zeit des Dritten Reichs.

Zusammengefasst ist der hiesige Vorschlag deutlich kostengünstiger und für die BürgerInnen und betroffenen MitarbeiterInnen besser zumutbar als das vorliegende Konzept des Ministeriums. Er berücksichtigt insbesondere die Verkehrsanbindungen besser und ist auch rechtlich im Gegensatz zum Zweigstellenmodell unbedenklich. Schließlich fügt er sich ein in die vom Ministerium entwickelten Kriterien für zukunftsfähige Gerichte.

c)

Im Übrigen weist, das kann nicht genügend betont werden, die Stellungnahme des Amtsgerichts Bad Oldesloe nicht nur überzeugende Gesichtspunkte für dessen Erhalt, sondern eine weitere überzeugende Planungsalternative mit berechtigter Betonung der Versorgung des Nordens des Kreises Stormarn und der Verkehrsbezüge auf.

II. Änderungsvorschlag für den Kreis Herzogtum Lauenburg

Auch im Kreis Herzogtum Lauenburg wäre der Erhalt von mindestens zwei Amtsgerichten sinnvoll. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrsströme in einer Ost-West-Achse verlaufen. Keinesfalls sind die Bürger und Anwaltschaft aus Ratzeburg oder Mölln nach Schwarzenbek hin orientiert.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, ein Südgericht in Schwarzenbek (unter Aufnahme von Geesthacht, dazu aber noch s. u.) und ein Nordgericht in Ratzeburg (unter Aufnahme von Mölln) zu schaffen.

Auch hier könnte bei dieser Variante erheblich an Kosten gespart werden, da ein Neubau in Schwarzenbek bei entsprechenden Anbaumaßnahmen vermieden werden könnte.

Wird hingegen am bisherigen Konzept an dieser Stelle festgehalten, wird ein Neubau in Schwarzenbek unumgänglich sein. Dies wiederum würde prinzipiell die Frage aufwerfen, warum ausgerechnet in Schwarzenbek das einzige Amtsgericht im Kreis Herzogtum-Lauenburg geschaffen werden sollte.

Unter Umständen ließe sich das Amtsgericht Ratzeburg nach Aufnahme des Amtsgerichts Mölln noch zusätzlich vergrößern, wenn die örtliche Zuständigkeit um die Gemeinen

Krummesse und Groß Grönau (bislang Amtsgericht Lübeck) erweitert werden würde. All diese Erwägungen zeigen aus hiesiger Sicht, dass alles für den Erhalt von mindestens zwei Amtsgerichten - wie oben als Nord- und Südgericht dargestellt - spricht. Zusammengefasst ist der hiesige Vorschlag (Erhalt des Amtsgerichts Ratzeburg bei Aufnahme des Amtsgerichts Mölln) deutlich kostengünstiger und für die BürgerInnen und betroffenen MitarbeiterInnen besser zumutbar als das vorliegende Konzept des Ministeriums. Er berücksichtigt insbesondere die Verkehrsanbindungen besser.

Daneben mag überdacht werden, ob das Amtsgericht Geesthacht - gewissermaßen als solitäre Ausnahme - nicht jedenfalls einen längeren Zeitraum oder bis zu einer wirklichen -Großen Justizreform auf Dauer erhalten bleiben könnte. Neben weiteren Aspekten der Bürgernähe war es auch die unzureichende Anbindung an Schwarzenbek durch öffentliche Verkehrsmittel, die dazu führten, dass erst im Jahre 2002 eine positive Entscheidung für den Erhalt des Standorts Geesthacht gefällt wurde, die mit hohen Investitionen verbunden war. Seitdem ist das Amtsgericht in einem neuen Gebäude, funktional quasi maßgeschneidert für die dortigen Bedürfnisse untergebracht. Diese Investitionen wären bei einer baldigen Auflösung nahezu wertlos gewesen. Der Stadt Geesthacht, die den Umbau großzügig unterstützt hat und die Landeskasse durch eine nur in maßvoller Höhe verlangte Miete dauerhaft entlastet, und den Bürgerinnen und Bürgern wäre jedenfalls eine relativ frühe Schließung, wie im Konzept vorgesehen, nicht vermittelbar.



Hans-Ernst Böttcher

N. B.

An der Stellungnahme mitgewirkt haben neben den Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte die Herren VP Krause, RiAG Dr. Fieber, RiLG Löbbert und ORR Rohde, wofür ich allen danke.

D. O.